

Insolvenz, ein Buch mit sieben Siegeln

Praxisratgeber zur Firmeninsolvenz
(Regelinsolvenz - Unternehmensinsolvenz)

Mythos Insolvenz

Handlungsoptionen im deutschen Insolvenzverfahren
für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler

Einleitende Worte zum deutschen Insolvenzverfahren

Mit jedem neuen Gesetz verfolgen unsere Volksvertreter ein klares Ziel. Die wirtschaftliche Sanierung von Unternehmen und - erstmals - auch die wirtschaftliche Sanierung von natürlichen Personen unter Berücksichtigung der berechtigten Gläubigerinteressen - ist das politische Ziel der deutschen Insolvenzordnung.

§ 1 InsO - Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere

zum Erhalt des Unternehmens

getroffen wird.

Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.



Mit der Reform der Insolvenzordnung im Jahr 2007 wurde dieses Ziel nochmals bekräftigt und der Erhalt von Unternehmen und die Optionen für Selbständige im Insolvenzverfahren nochmals gestärkt.

Eine (zweite) Chance für Selbständige und Unternehmen

„Fortführung und Sanierung von Unternehmen haben Vorrang vor der Liquidierung“ – sofern es eine Aussicht auf Erfolg gibt. Vorläufige Insolvenzverwalter erhalten bessere Möglichkeiten, um die Betriebsmittel eines Unternehmens zusammenzuhalten. Wir fördern die Eigeninitiative, indem wir dem Schuldner Anreize geben, trotz der Insolvenz eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen ...“ (Zitat der früheren Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zum Kernanliegen über die Reform der Insolvenzordnung im Jahr 2007).

Über die Sanierung von Großunternehmen und Konzernen durch die Insolvenzordnung wurde in den vergangenen Jahren hinreichend berichtet. Fast gänzlich ohne öffentliches Echo gehen jährlich viele tausende Selbständige und mittlere Unternehmen in die Insolvenz. Mit ganz unterschiedlichem Ausgang.

Die Praxis zeigt, dass abseits von öffentlichen Interessen das Prinzip „Herr des Verfahrens“ gilt. Der Insolvenzverwalter bestimmt die Spielregeln.

Grund hierfür ist einerseits die mangelnde Information vieler Selbständigen bzw. der Geschäftsführer von kleinen und mittleren Unternehmen aber auch der mitbetroffenen Gläubiger über die Optionen zur Sanierung von Unternehmen durch ein Insolvenzverfahren und andererseits die nach wie vor dominierende Zerschlagungsmentalität vieler Insolvenzverwalter.

Autor: Johannes von Sengbusch

Herausgeber: Bundesverband sidol e.V.- 48301 Nottuln - Schenkingstr. 12

Telefon (02502) 22 892 66 – Telefon (02509) 99 308 61

Inhalt

I. Die Insolvenzordnung, ein Buch mit sieben Siegeln	Seite 4
II. Die Entscheidung - Pro und Kontra zur (deutschen) Insolvenz	Seite 8
III. Die richtige Insolvenzstrategie	Seite 17
IV. Der Insolvenzantrag	Seite 29
V. Das Eröffnungsverfahren (vom Antrag bis zur Eröffnung)	Seite 29
VI. Das Insolvenzverfahren	Seite 30
VII. Das Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensphase)	Seite 40
VIII Die Abführungspflicht des Selbständigen in der Wohlverhaltensphase	Seite 48
IX. Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach 6 Jahren	Seite 50
X. Besondere Problemfelder in der Insolvenz	Seite 52
XI. Tipps zur Auswahl qualifizierter Insolvenzberater	Seite 58
XII. Erstberatung durch den Autor	Seite 59

I. Die Insolvenzordnung, ein Buch mit sieben Siegeln

Nahezu jeder hat schon etwas über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens gehört. Viele dieser Informationen und Geschichten fußen mehr oder weniger auf den zahllosen TV-Shows der vergangenen Jahre oder auf einem allgemeinen Hörensagen. In der Folge kursieren heute zahllose Mythen über den tatsächlichen Ablauf eines Insolvenzverfahrens.

Auf die größten Mythen möchten wir vorab eingehen, da das Aufbrechen bzw. die Beseitigung dieser Mythen Voraussetzung ist, um die Systematik und die Optionen des Insolvenzverfahrens richtig einschätzen zu können:

1. Der Mythos „es gibt keine Privatinsolvenz für Selbständige“

Einer der wohl größten Irrtümer ist, dass ein Selbständiger keine Privatinsolvenz durchlaufen kann. Richtig ist:

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen der (Regel-)Insolvenz und der Verbraucherinsolvenz. Die allgemein als Privatinsolvenz bezeichnete Insolvenz ist eher irreführend als nützlich, da sich dieser Begriff in der Insolvenzordnung überhaupt nicht wiederfindet.

a) Der aktive Selbständige

Wer aktiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, fällt immer unter die Vorschriften der (Regel-)Insolvenz.

Der Weg für Selbständige zum Neuanfang geht somit über die (Regel-)Insolvenz. Als natürliche Person (Einzelunternehmer, Freiberufler, Handwerker usw.) sollte dieser Antrag mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 287 InsO) und ggf. mit einem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (§ 4a InsO) verbunden werden.

b) Der ehemalige Selbständige

Wer früher eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, fällt unter die Vorschriften der Regel-Insolvenz, wenn

- mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind und/oder noch
- Verbindlichkeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 InsO)

Und für alle Verbraucher gelten die Vorschriften der Verbraucherinsolvenz, die in diesem Ratgeber nicht weiter behandelt werden.

Wichtig zu wissen: Das Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren einer natürlichen Person erfasst sowohl die betrieblichen sowie die privaten Verbindlichkeiten, gleichwohl unterliegt aber auch das betriebliche und private Vermögen dem Insolvenzbeschlagnahme, soweit dieses pfändbar ist.

2. Der Mythos „das Insolvenzverfahren dauert 6 Jahre“

Allgemein wird angenommen, das deutsche Insolvenzverfahren würde 6 oder gar 7 Jahre dauern. Auch dieser Mythos bedarf der Aufklärung:

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen dem eigentlichen Insolvenzverfahren und dem Restschuldbefreiungsverfahren, welches natürliche Personen parallel zum eigentlichen Insolvenzverfahren durchlaufen können.

Voraussetzung für ein Restschuldbefreiungsverfahren ist immer das vorherige Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens.

Zu beachten ist: Natürlich Personen können nach der Insolvenzordnung also zwei Verfahren zu durchlaufen:

- a) das eigentliche Insolvenzverfahren, welches im Durchschnitt 12 bis 18 Monate läuft und
- b) das Restschuldbefreiungsverfahren, welches sich über max. 6 Jahre erstreckt

Das eigentliche Insolvenzverfahren, in dem Vermögen verwertet werden kann, erstreckt sich also nicht - wie oftmals angenommen wird - über 6 Jahre, sondern wird weit schneller abgewickelt.

Lediglich das Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensphase) erstreckt sich über 6 Jahre und beginnt rechnerisch mit Eröffnung und formal mit Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens.

3. Der Mythos „man darf 6 Jahre kein Vermögen bilden“

Die vermögensrechtliche Stellung des Insolvenzschuldners ändert sich mit Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens nach durchschnittlich 12 bis 18 Monaten erheblich.

Ein Umstand, den viele nicht kennen! Das bedeutet, mit Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens ist die Vermögensbildung wieder möglich, was insbesondere für Selbständige bei der Planung der wirtschaftlichen Zukunft maßgeblich sein kann.

Jeder ist sein Glückes Schmied und dies gilt auch im Restschuldbefreiungsverfahren!

Über die Abführungspflicht des Selbständigen im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren gehen wir in einem weiteren Kapitell noch vertieft ein. Eine erfolgreiche weitere oder neue Selbständigkeit beschert dem insolventen Selbständigen durchaus Wohlstand.

4. Der Mythos „alles über 985 Euro wird gepfändet“

Wie viel darf ich in der Insolvenz verdienen? Eine der wirklich großen Fragen. Die Antwort lautet: Sie dürfen so viel verdienen wie Sie wollen bzw. können! Richtig muss die Frage vielmehr lauten: Was darf ich von meinem Verdienst behalten?

Bei Verbrauchern (Arbeitnehmern, Rentnern, Arbeitslosen im Leistungsbezug) lässt sich diese Frage leicht beantworten. Es gelten die gleichen Vorschriften in der Einzelzwangsvollstreckung (§§ 850 ff ZPO, vergl. Lohnpfändungstabelle).

Dabei richtet sich der pfändbare Betrag nach Zahl der zu berücksichtigen unterhaltspflichtigen Personen. Der Grundfreibetrag liegt seit 01.07.2011 bei 1.028,89 Euro, der Mehrverdienst ist jedoch nur anteilig pfändbar! Je höher das monatliche Nettoeinkommen ist, je mehr verbleibt auch in der Tasche. So kann bspw. ein Alleinverdiener mit zwei unterhaltspflichtigen Personen (Kind, Ehepartner) und einem Nettolohn von 2.000,- Euro rund 1.852,- Euro behalten und muss lediglich 147,- Euro an den Insolvenzverwalter abführen.

Das Kindergeld ist unpfändbar und wird dem Einkommen nicht zugeschlagen. Das gleiche gilt für Einkünfte der Familienmitglieder. Es wird kein „Haushaltseinkommen“ ermittelt.

Lediglich das persönliche Einkommen des Insolvenzschuldners unterliegt der Pfändung bzw. Abtretung im Restschuldbefreiungsverfahren.

Unterhaltspflichtige Personen, die über eigene und eigensichernde Einkünfte verfügen, können jedoch bei der Berechnung des Pfändungsbetrags auf Antrag und nach Entscheidung durch das Gericht ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben (§ 850 Abs. 4 ZPO).

Anmerkung: Auf Selbständige im Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren lassen sich diese Vorschriften jedoch nicht direkt anwenden.

*Und dieser Umstand kommt - ausnahmsweise - den Selbständigen spätestens in der Wohlverhaltensphase der Insolvenz zu Gute! **Dazu später mehr.***

5. Der Mythos „die Entmündigung durch den Insolvenzverwalter“

Der Insolvenzverwalter wird durch das Insolvenzgericht bestimmt. Dies sind meist Rechtsanwälte, teilweise auch Steuerberater und andere geeignete Personen. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen einige Befugnisse und Rechte auf den Insolvenzverwalter über, soweit davon die Insolvenzmasse betroffen ist, u.a.

- die zur Insolvenzmasse gehörenden (pfändbaren) Gegenstände sichern und verwerten
- und in die zum Zeitpunkt der Eröffnung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen (Dauerschuldverhältnisse wie bspw. Leasingverträge oder Pacht-/Mietverträge) einzutreten oder dies abzulehnen.

Keinen Einfluss hat der Insolvenzverwalter bspw. darauf, ob man eine kleine oder große Wohnung bewohnt, Urlaub auf dem Balkon oder im sonnigen Süden macht oder seine Freizeit vor dem TV oder im Golfclub verbringt.

Die Sorge, man müssen seinen Verwalter immer um Erlaubnis fragen und dürfe nichts mehr selbst entscheiden, ist völlig unbegründet.

Eine Entmündigung findet nicht statt!

In der Praxis ist der Insolvenzverwalter jedoch „Herr des Verfahrens“, vor allem dann, wenn der Insolvenzschuldner sich nicht hinreichend informiert hat. Die Aufsicht über den Insolvenzverwalter liegt zwar beim Insolvenzgericht, eine regelmäßige Kontrolle erfolgt jedoch meist nicht, was in vereinzelt Fällen zu willkürlichen oder auch rechtswidrigen Handlungen durch den Insolvenzverwalter führen kann. Schutz gegen solche Auswüchse bietet hier an erster Stelle die Kenntnis der Rechtslage, um notfalls das Gericht mit einzubeziehen.

*Bitte beachten Sie: Der Insolvenz**verwalter** ist nicht Ihr Insolvenz**berater** und nicht verpflichtet, Sie rechtlich oder sonst wie zu beraten oder Ihre Interessen zu vertreten!*

Tipp: Man sollte versuchen mit seinem Insolvenzverwalter gut auszukommen, was aber nicht bedeutet, auf seine Rechte zu verzichten. Im Streitfall ist daher stets Sachlichkeit geboten!

6. Der Mythos über das „lebenslange Insolvenz-Stigma“

Die unternehmerische Insolvenz ist in unserer heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken, sie ist in den Medien all gegenwärtig und fester Bestandteil unseres Wirtschaftssystems geworden. Die Insolvenz macht weder vor Banken noch vor Großkonzernen halt. Das Stigma der „Pleite“ ist zwar gesellschaftlich noch nicht gänzlich überwunden, wirkt sich aber weit weniger auf das weitere Leben aus als noch vor einigen Jahren. Eine Kultur der unternehmerischen 2. Chance haben wir in unserem Land zwar bislang nicht verwirklicht, aber wir können auf eine akzeptable Grundlage für ein Leben nach der Insolvenz verweisen.

Lassen Sie sich also nicht einreden, ein Insolvenzverfahren würde einen Selbständigen ein Leben lang nachhängen.

7. Der Mythos über das „was man sonst noch alles nicht darf“

Die Mythen über all das, was man in der Insolvenz angeblich nicht darf oder die Mythen über all das, was einem dem Zugang zum Verfahren hindert, lässt so manchen Insolvenzberater die Haare zu Berge stehen. Da heißt es bspw. man dürfe wegen

Mietschulden nicht ins Insolvenzverfahren oder Steuerschulden wären nicht restschuldbefreiungsfähig. Da heißt es bspw. man dürfen 6 Jahre keine neuen Verbindlichkeiten eingehen und sich auch sonst nichts zu Schulden kommen lassen. Diese Auflistung ließe hier noch endlos fortsetzen, wir machen es kurz:

All diese Mythen sind Märchen aus 1001 Nacht.

Weder Mietschulden, noch Steuerschulden, noch neue Verbindlichkeiten, noch das Knöllchen wegen Falschparkens wirken sich auf ein Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren negativ aus. Die Obliegenheiten im Restschuldbefreiungsverfahren sind abschließend im § 295 InsO (siehe Kapitel Wohlverhaltensphase) aufgelistet. Für Märchen und Mythen ist dort keine Platz.

II. Die Entscheidung - Pro und Kontra zur (deutschen) Insolvenz

Sie sollten sich nicht blenden lassen. Vor zu populistischen Versprechungen dubioser „Insolvenzberater“ oder „Firmenbestatter“ sollte man sich keinesfalls blenden lassen, selbst wenn mit vermeintlichen deutschen „Rechtsanwälten“ versucht wird, Seriosität zu vermitteln. Diese teils verlockend klingenden Sanierungsmodelle über Firmenverschmelzungen, ausländische Kapitalgesellschaften oder Strohmanngesellschaften sind für natürliche Personen nicht nur unpraktikabel sondern auch insolvenzgefährdend und somit ein Indiz mangelnder fachlicher Kompetenz solcher dubiosen Beratungsfirmen.

Gleiches betrifft die vollmundigen Verheißungen gewisser Dienstleister, die eine schnelle Insolvenz in Frankreich oder Großbritannien versprechen. Für den normalen Selbständigen sind diese „Auslands-Insolvenzen“ nicht praktikabel, zudem über solche Dienstleister organisiert exorbitant teuer und allenfalls einen Gedanken wert, wenn man tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt dauerhaft in diese Länder verlagern möchte.

Fazit: Wir bleiben deshalb in unserem Land, denn da weiß man, was man hat: Rechtssicherheit!

Die Entscheidung, ob man ein persönliches (Regel-)Insolvenzverfahren mit angeschlossenen Restschuldbefreiungsverfahren anstrebt, sollte unter Abwägen aller Für und Wider in Ruhe getroffen werden.

Allgemein kann man folgende Entscheidungshilfen an die Hand geben:

- *Ist ein Fremdantrag (Finanzamt / Krankenkasse) noch abzuwenden?*
- *Gibt es noch eine Chance für eine außergerichtliche Sanierung*
- *und lohnt sich der Kampf?*
- *Falls nicht, was droht dem Unternehmen wie auch dem haftenden Unternehmer im Fall der Einzelzwangsvollstreckung?*

Man wird als Unternehmer immer versuchen, bis zur letzten Sekunde für sein Unternehmen zu kämpfen. Das ist auch verständlich. Auf einen aussichtslosen Kampf unter Einsatz der allerletzten Reserven (und sei es aus Reihen der Familie) sollte man sich jedoch nicht einlassen.

Das Insolvenzverfahren bietet einen gewissen Schutz, das allgemeine Vollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger. Einen Schutz vor Gläubigern, die im Zuge der Einzelzwangsvollstreckung ein Unternehmen sehr schnell zerstören können (Kontopfändungen, Forderungspfändungen, Eidesstattliche Versicherung usw.).

Der Schaden durch solche Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung ist oft weit höher als die Blessuren in einem gesteuerten Insolvenzverfahren. Man kann also seine Chancen für eine Gesamtsanierung oder einen Neuanfang im Schutz eines Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahrens deutlich verbessern:

- 1. Es kehrt Ruhe für den Insolvenzschuldner ein, da dieser nicht mehr an vielen Fronten zu kämpfen hat.**
- 2. Die Insolvenzmasse wird für die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger weitgehend geschützt.**
- 3. Der Insolvenzschuldner kann die Restschuldbefreiung nach 6 Jahren (oder ggf. auch schon vorzeitig) erreichen.**

Das Insolvenzverfahren kann neben der geordneten Beseitigung von finanziellen Altlasten aber noch ganz andere Vorteile bieten, bspw. um sich von ungünstigen vertraglichen Verpflichtungen zu befreien, wie Arbeits-, Pacht- oder Leasingverträge, die mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen können.

Zu prüfen sind Vorfeld eines Insolvenzantrags zunächst die formalen und persönlichen Voraussetzungen. Neben einem Eröffnungsgrund, der in Krisensituationen wohl immer gegeben ist, sollte man insbesondere folgende Punkte klären:

Bestehen oder drohen Versagungsgründe nach § 290 InsO?

Ziel eines Insolvenzverfahrens ist für natürliche Personen neben dem Schutz vor der Einzelzwangsvollstreckung primär die Erlangung der Restschuldbefreiung. Es ist deshalb ratsam, vor einem Insolvenzantrag zu prüfen, ob ggf. eine Versagung der Restschuldbefreiung im sogenannten Schlusstermin des Insolvenzverfahrens drohen könnte.

§ 290 InsO (1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer (Insolvenz-)Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist.
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat ...

Zu beachten sind insbesondere die Ausschlussfristen. Sollte es zu Punkt 2.) und 4.) Bedenken bestehen, ist mit dem Insolvenzantrag ggf. zu warten, bis diese Fristen verstrichen sind.

Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) nach Punkt 1.) ist ggf. die Löschung der Straftat aus dem Zentralregister abzuwarten.

Sollte in einem früheren Insolvenzverfahren der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren vorzeitig eingestellt worden sein oder der Antrag auf Restschuldbefreiung nicht gestellt bzw. eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO erfolgt sein, ist ein erneutes Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ausschlussfrist von 10 Jahren nach Punkt 3.) bezieht sich alleine auf eine bereits in einem früheren Verfahren erteilte oder eine wegen Verletzung der Obliegenheiten nach § 296 InsO versagte im Restschuldbefreiung.

Ein erneuter Insolvenz- und Restschuldbefreiungsantrag bedarf jedoch einer genauen Einzelfallprüfung und Berücksichtigung der aktuellen BGH Rechtsprechung.

Mitverpflichtete Personen oder Bürgen

Mitschuldner bspw. Bürgen werden durch das Insolvenzverfahren leider nicht entlastet.

§ 301 InsO (2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt.

Mitschuldner bspw. Bürgen müssen zur Not ein eigenes Entschuldungsverfahren durchlaufen oder sich mit den Gläubigern außergerichtlich zu einigen versuchen.

Bei Ehegattenbürgschaften zu Gunsten des selbständigen Ehepartners kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Sittenwidrigkeit vorliegen, bspw. wenn diese wirtschaftlich krass überfordert waren und aus emotionaler Verbundenheit gebürgt haben, was im Einzelfall anwaltlich zu prüfen ist.

Auswirkungen auf das (private) Vermögen

Pfändbares Vermögen, insbesondere eine kapitalbildende Altersvorsorge (Lebensversicherung, Immobilien) unterliegen im Insolvenzverfahren dem Insolvenzbeschluss und gehen mitunter „verloren“. Dies droht jedoch auch im Fall einer Einzelzwangsvollstreckung.

§ 35 InsO (1) Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

Es empfiehlt sich daher frühzeitig die Altersvorsorge von Selbständigen in pfändungssichere Policen umzuwandeln, was seit rund zwei Jahren möglich ist. Ob dies kurz vor einem Insolvenzantrag noch möglich ist, ist jedoch fraglich.

Ansonsten gilt, dass Hausrat und die persönlichen Dinge allgemein als unpfändbar gelten. Man muss also absolut keine Angst davor haben, „ausgeräumt“ zu werden

Nicht zur Insolvenzmasse gehören jedoch

§ 36 InsO (3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

Für natürliche Personen, die im eröffneten Insolvenzverfahren weiterhin einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, ist zudem folgende Vorschrift der ZPO von großer Bedeutung - unpfändbare Sachen:

§ 811 ZPO (5) bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände

Diese Vorschrift kann bspw. das Werkzeug eines Handwerkers bzw. oder auch der angemessene Pkw eines Handelsvertreters betreffen.

Risiken für gewisse Berufsgruppen

Gewisse Berufsgruppen, wie bspw. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzdienstleister sowie spezielle Gewerbe, die einer Erlaubnispflicht unterliegen, können durch die Einleitung eines Insolvenzverfahren ihre (berufständischen) Zulassungen verlieren (Verlust der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit). Dies droht jedoch meist auch im Fall der Einzelzwangsvollstreckung.

Verlust der Bonität / Kreditwürdigkeit

Mit Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist mit dem Verlust der Bonität und Kreditwürdigkeit zu rechnen, was die Aufnahme zukünftiger Kredite und anderen Finanzierungshilfen (bspw. Leasing) deutlich erschwert. Aber auch ist immer davon auszugehen, dass der Bonitäts-verlust auch im Fall der Einzelzwangsvollstreckung eintritt.

Aber nicht endlos: Man geht heute davon aus, dass ca. 3 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung die SCHUFA wieder sauber ist. Solange wird man aber wohl in Zukunft nicht mehr warten müssen, denn man kann heute schon erkennen, dass die Kreditwirtschaft die Zielgruppe der Insolventen erkannt hat und entsprechende Finanzprodukte entwickelt. Mit der zunehmenden Zahl von Menschen mit einer negativen Bonität (SCHUFA), wird sich die Kreditwirtschaft bemühen, genau diesen Markt wieder zu erschließen. Kreditkarten auf Guthaben oder Leasingangebote werden heute bereits angeboten.

Aus Fehler lernen, um eine Wiederholung zu vermeiden

Die Ursachen, die zur der Insolvenz geführt haben, sind zwingend zu analysieren, denn eine Weiterführung oder eine erneute Selbständigkeit in der Insolvenz kann nur empfohlen werden, wenn diese Ursachen erkannt und für die Zukunft gebannt werden. Sonst droht eine Wiederholung der Wiederholung, die schnell zu neuen Verbindlichkeiten im laufenden Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren führen können. Es kommt zur Pleite in der Pleite. Das muss vermieden werden!

Gehen Sie stets selbstkritisch vor: Es sind nicht die äußeren Umstände, wie die Kreditklemme, das Verhalten der Hausbank oder der Behörden und auch nicht die Konjunktur und das Wetter, die zur Insolvenzreife geführt haben. Auf diese äußeren Umstände hat man als kleiner Unternehmer ohnehin keinen großen Einfluss. Man muss vielmehr lernen, mit diesen äußeren Umständen zu rechnen und darauf frühzeitig zu reagieren. Genau hier liegen die tatsächlichen Krisenursachen, die es für die Zukunft auszumerzen gilt. Back to Basic, klein aber fein, ist oftmals die beste Unternehmensstrategie für den Restart in der Insolvenz!

Bei der Entscheidung „Für und Wider“ einer Insolvenz sollten die zuvor genannten Punkte - gleich ob Ausstieg oder Weiterführung der Selbständigkeit - unbedingt mit einbezogen werden.

Schutzmaßnahmen vor dem Insolvenzantrag

Der allgemeine Vollstreckungsschutz für einzelne Gläubiger greift erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Eröffnungsverfahren kann das Gericht allenfalls ein vorläufiges Vollstreckungsverbot aussprechen.

Kommt es bereits vor einem Insolvenzantrag zu Vollstreckungshandlungen einzelner Gläubiger, bspw. in ein Kontoguthaben oder in eine Forderung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste, können natürliche Personen einen Antrag auf Pfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht bzw. bei der Vollstreckungsbehörde stellen.

Pfändungsschutz für Kontenguthaben

Wird ein Guthaben auf einem Konto gepfändet, so kann bei der kontoführenden Bank eine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto beantragt werden (§ 850k Abs. 7 ZPO).

Ersatzweise kann auch ein Freigabeantrag nach § 850l ZPO beim örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht bzw. bei der Vollstreckungsbehörde gestellt werden.

Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte gem. § 850i ZPO

Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde.

Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht bzw. bei der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

Aufrechnung durch die Hausbank

Die kontoführende Bank kann im Fall eines gekündigten Kontokorrent-Rahmens mit noch eingehenden Zahlungen aufrechnen. Ein „Pfändungsschutz“ ist hier nicht möglich. Allgemein ist daher zu einem neuen Guthabenkonto bei einem fremden Institut zu raten.

Persönliche Existenzsicherung

Selbständige haben einen Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II (das sog. Arbeitslosengeld II), wenn das gegenwärtige Einkommen nicht ausreicht, um die Existenzgrundlage (Lebenshaltung, Miete, Krankenversicherung) zu sichern.

Die sonstigen Voraussetzungen

Neben den rechtlichen Antragsvoraussetzungen ist bei natürlichen Personen noch eine weitere Voraussetzung zu prüfen:

Der Faktor Mensch

Die insolvenzrechtliche Sanierungsfähigkeit bedeutet bei natürlichen Personen nicht automatisch auch die Sanierungswürdigkeit.

Selbst wenn sich ein Unternehmen rein rechtlich und wirtschaftlich sanieren ließe, ist dies nur sinnvoll und letztendlich auch umsetzbar, wenn der Unternehmer bzw. die Unternehmerin selbst in der Lage ist, ihren Beitrag zu einer Sanierung bzw. Weiterführung im Insolvenzverfahren zu leisten.

Damit ist nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit gemeint.

Die Praxis zeigt immer wieder, dass sich viele Unternehmer vor dem Entschluss Insolvenz zu beantragen über Monate und teils Jahre in einem endlosen Überlebenskampf ihre Kräfte verbraucht haben und zu einem weiteren erneut kräftezehrenden Sanierungsakt in einem Insolvenzverfahren rein mental und physisch nicht mehr in der Lage sind.

Eine Entscheidung kann unter Würdigung beider Faktoren (rechtlich – menschlich) sehr wohl zur Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit ausfallen, selbst wenn rein theoretisch eine Weiterführung, ein Erhalt im Insolvenzverfahren, durchsetzbar ist.

Tipp: Nutzen Sie in einer solchen Situation das Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren um wieder zur Ruhe zu kommen und um neue (Lebens-) Kraft zu schöpfen. Keiner kann Ihnen verübeln, wenn Sie Ihre Selbständigkeit aufgeben und keiner kann es Ihnen verbieten, später nochmals durchzustarten.

III. Die richtige Insolvenzstrategie

Wie lässt sich ein Insolvenzverfahren möglichst sinnvoll gestalten und welche Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten haben Selbständige und Unternehmen?

Die wichtigsten Optionen beschreibt dieses Kapitel. Ganz gleich welche Insolvenzstrategie gefahren wird, die Weichen sollten bereits frühzeitig und im Vorfeld eines Insolvenzantrags gestellt werden.

Option	Ziel	Geeignet für
Liquidation und Abwicklung	Einstellung der Selbständigkeit bzw. Liquidierung des Unternehmens	Alle Gruppen
Weiterführung nach Freigabe (§ 35 Abs. 2 InsO)	Der Neuerwerb aus einer bestehenden oder zukünftigen Selbständigkeit wird aus dem Insolvenzbeschlagnahme freigegeben. Der Insolvenzschnldner verwaltet sein Unternehmen eigenständig.	Natürliche Personen mit einer „kleinen“ Selbständigkeit
Weiterführung ohne Freigabe	Der Insolvenzverwalter führt das Unternehmen (ggf. Zusammen mit dem Insolvenzschnldner) weiter.	Alle Gruppen
Übertragende Sanierung	Das Unternehmen wird ganz oder zu Teilen an eine dritte Person (Unternehmen) übertragen. I.d.R. durch einen Kauf aus der Insolvenzmasse.	Alle Gruppen

Insolvenzplanverfahren	Es wird ein Sanierungsplan im eröffneten Insolvenzverfahren erstellt, über den die Insolvenzgläubiger in Gruppen abstimmen.	Mittlere und größer Unternehmen
Eigenverwaltung	Die Eigenverwaltung durch den Insolvenzverschuldner mit Hilfe eines Sachverwalters. Diese Regelung kommt jedoch bislang kaum zum tragen.	Natürliche und juristische Personen
Restart	Die erneute Selbständigkeit	Natürliche Personen
Restschuldbefreiung	Die Entschuldung	Natürliche Personen

Mit einem strategischen Insolvenzantrag kann wertvolle Zeit gewonnen werden, um eine Sanierung im Schutz des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen und der sonst drohenden Zwangsvollstreckung und Zerschlagung durch einzelne Gläubiger zuvorzukommen. Das Insolvenzverfahren bietet durch mögliche Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren und dem allgemeinen Vollstreckungsschutz für Insolvenzgläubiger nach Verfahrenseröffnung einen Schutzschild, den man nutzen kann. Oftmals das kleinere Übel!

1. Der geordneter Ausstieg aus der Selbständigkeit

Wenn es keinen persönlichen oder wirtschaftlichen Sinn mehr hat, die Selbständigkeit weiterzuführen, sollte man loslassen können und den geordneten Rückzug aus der Selbständigkeit und die persönliche Entschuldung durch das Restschuldbefreiungsverfahren für einen Neuanfang nutzen:

Das Betriebsvermögen - sofern vorhanden - wird als Insolvenzmasse verwertet. Sie kehren in den regulären Arbeitsmarkt zurück (ggf. auch in den Ruhestand). Dabei unterliegen Sie im weiteren Verfahren den Obliegenheiten nach § 295 InsO wie ein Verbraucher. Eine erneute (spätere) Selbständigkeit ist dabei möglich.

Die oberste Obliegenheit ist dabei die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO, d.h. soweit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist und dem nichts entgegen steht

(Kinderfürsorge, Krankheit, Alter), müssen Sie sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemühen und Ihre Bemühungen auch nachweisen können.

Beispiel aus der Praxis: Herr B. ist verheiratet und hat ein Kind. Sein Einzelunternehmen wirft konjunkturbedingt seit mehreren Monaten keinen Ertrag mehr ab. Die Bankverbindlichkeiten und die laufenden Betriebskosten bringen Herrn B. Monat für Monat tiefer in die roten Zahlen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Hausbank und den Lieferanten betragen mittlerweile rund 120.000 Euro. Nach einer gründlichen Situationsanalyse steht fest: Das Unternehmen ist nicht zu halten. Herr B. entschließt sich für einen geordneten Ausstieg aus der Selbständigkeit und beantragt ein Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren. Die noch bestehenden Pacht- und Arbeitsverträge erlöschen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens und das vorhandene Betriebsvermögen wird vom Verwalter verwertet. Herr B. nimmt kurz darauf eine Anstellung an. Da Herr B. zwei Personen zum Unterhalt verpflichtet ist, verbleiben Herrn B. von seinem zukünftigen 2.000 Euro Nettolohn rund 1.900 Euro unpfändbar zur freien Verfügung, zzgl. Kindergeld. Weit mehr als Herr B. für sich und seine Familie vor dem Insolvenzantrag zur Verfügung hatte. Die wirtschaftliche Situation hat sich durch den Insolvenzantrag deutlich verbessert und die Perspektive für die Zukunft ist klar: Ein neuer Lebensabschnitt begleitet von einem nahezu spürlosen Restschuldbefreiungsverfahren und Schuldenfreiheit nach 6 Jahren.

Fazit: Herr B. wird im Verlauf des Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahrens voraussichtlich 72 Monate lang den pfändbaren Betrag aus seinem Dienstverhältnis i.H.v. von 100 Euro monatlich an den Insolvenzverwalter / Treuhänder abführen müssen und erhält dafür einen Restschulderlass nach 6 Jahren i.H.v. von rund 112.800 Euro.

2. Der Insolvenzplan und das Insolvenzplanverfahren

Ein besonders Kapitel der Insolvenzordnung ist das Insolvenzplanverfahren. Es soll maßgeblich dazu beitragen Unternehmen in der Insolvenz zu sanieren und gleichzeitig gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger schaffen.

Durch einen Insolvenzplan können die greifenden Vorschriften und Mechanismen der Insolvenzordnung abweichend geregelt werden.

Für kleine Unternehmen hat sich das Insolvenzplanverfahren jedoch in der Praxis nicht durchsetzen können, da das Insolvenzplanverfahren sehr komplex ist und sich angesichts der Alternativen, wie bspw. die Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO, oftmals erübrigt.

Für größere Unternehmen, insbesondere auch juristische Personen (GmbH / AG), kann das Insolvenzplanverfahren zur Sanierung, Übertragung oder Liquidation im eröffneten Insolvenzverfahren genutzt werden.

Insolvenzpläne und deren Ziele

Es gibt im Prinzip drei Arten von Insolvenzplänen. Den Sanierungsplan, den Übertragungsplan und den Liquidationsplan. Daneben sind Mischformen möglich.

Die Insolvenzordnung selbst gibt nur eine grobe Gliederung eines Insolvenzplans vor:

§ 219 InsO - Der Insolvenzplan besteht aus dem darstellenden Teil und dem gestaltenden Teil

Zusätzlich sieht die Insolvenzordnung verbindliche Anlagen zum Plan vor (§§ 229, 230 InsO).

Die Gestaltung eines Insolvenzplans eröffnet somit ein Höchstmaß an Flexibilität, bspw. um die Sanierung des Unternehmens durchzusetzen. So kann der Plan die Erhaltung des ganzen Unternehmens oder auch nur von (gesunden) Teilen vorsehen.

Aber auch die wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger sind in einem Insolvenzplan angemessen zu berücksichtigen und die Insolvenzgläubiger besser stellen als im Fall einer Liquidation.

Die Abstimmung über den Insolvenzplan erfolgt in Gruppen. Dabei stimmt jede Gruppe gesondert über den Insolvenzplan ab (§ 243 InsO). Die Einteilung der Gruppen ergibt sich aus dem Insolvenzplan. In jeder Gläubigergruppe muss die Mehrheit dem Insolvenzplan zustimmen. Dabei geht es einmal nach der Kopfmehrheit und gleichzeitig ist auch eine Summenmehrheit erforderlich: Die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger muss mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger betragen (§ 244 Abs. 1 InsO).

Der Gruppenbildung kommt daher eine entscheidende Rolle zu.

Vorlage des Insolvenzplans

Das Insolvenzplanverfahren wird erst dann eingeleitet, wenn durch den Schuldner oder einen Gläubiger ein Insolvenzantrag gestellt und daraufhin das Verfahren eröffnet wurde.

Zur Vorlage eines Insolvenzplans sind der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Die Vorlage durch den Schuldner kann (und sollte) bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden (§ 218 InsO).

Die Insolvenzplaninitiative durch den Schuldner

Die Möglichkeit einen (gut vorbereiteten) Insolvenzplan bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Gericht einzureichen, eröffnet dem Schuldner

gute Chancen, auf das bevorstehende Insolvenzverfahren Einfluss zu nehmen und dieses aktiv mitzugestalten.

Solche bereits mit verschiedenen Gläubigergruppen vorab abgestimmten Pläne werden von den Verfahrensbeteiligten i. d. R. besser angenommen und haben damit ein hohes Realisierungspotenzial. Die beste Chance für eine erfolgreiche Sanierung ist damit gegeben.

Die Insolvenzplaninitiative durch den Insolvenzverwalters

Neben dem Schuldner hat auch der Insolvenzverwalter das Recht, einen Insolvenzplan vorzulegen. Die Gläubigerversammlung kann den Insolvenzverwalter ersuchen, einen Insolvenzplan vorzulegen. Auch die Gläubigerversammlung kann den Verwalter beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, was aber in der Praxis kaum erfolgt.

Die Vor-Prüfung des Insolvenzplans durch das Gericht

Das Insolvenzgericht weist den Insolvenzplan von Amts wegen zurück, wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans nicht beachtet sind und der Vorlegende den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt, wenn ein vom Schuldner vorgelegter Plan offensichtlich keine Aussicht auf Annahme durch die Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht hat oder wenn die Ansprüche, die den Beteiligten nach dem gestaltenden Teil eines vom Schuldner vorgelegten Plans zustehen, offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Bestätigung durch das Gericht

Wird der Insolvenzplan durch die Gläubiger bestätigt und hat der Schuldner dem Insolvenzplan zugestimmt, ist darüber hinaus noch die Bestätigung durch das Insolvenzgericht erforderlich.

Sobald die Bestätigung des Insolvenzplanes rechtskräftig geworden ist, wird das Insolvenzverfahren durch Beschluss aufgehoben. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Amt des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Ausnahme: Der Insolvenzplan sieht eine (weitere) Überwachung der Planerfüllung durch den Insolvenzverwalter vor.

Wirkung des Insolvenzplans

Der Schuldner darf nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder über die Insolvenzmasse frei verfügen (§ 259 Abs. 1, Satz 2 InsO).

Sofern der Insolvenzplan keine abweichende Regelung vorsieht und wenn der Schuldner den Insolvenzplan erfüllt, von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners werden durch den Plan nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

Der Insolvenzplan wirkt auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder dem Plan widersprochen haben.

Beispiel für eine Sanierung durch einen Insolvenzplan: Die Firma A ... Druck kommt wegen einer hohen Steuernachforderung in Zahlungsschwierigkeiten. Die Finanzkasse stimmt einer außergerichtlichen Sanierung nicht zu und droht mit einem Insolvenzantrag. Gespräche mit den Mitarbeitern, den Lieferanten und der Hausbank lassen jedoch die Bereitschaft erkennen, einen Insolvenzplan mitzutragen.

Der Geschäftsführer lässt daraufhin einen Insolvenzplan mit entsprechender Gruppenbildung erstellen und reicht diesen zusammen mit dem Insolvenzantrag ein.

Der Plan sieht die Weiterführung des Unternehmens und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger innerhalb von 24 Monaten mit einer angemessenen Quote vor. Im Fall einer Zerschlagung und Verwertung würden die Insolvenzgläubiger deutlich schlechter gestellt.

Der Insolvenzplan passiert die Vorprüfung durch das Gericht und die Gläubiger stimmen in Gruppen ab. Im Ergebnis wird die Finanzkasse in den Plan gezwungen. Der Insolvenzplan ist daraufhin vom Insolvenzgericht zu genehmigen und das Insolvenz-verfahren wird aufgehoben.

Fazit: Nach Erfüllung des Insolvenzplans wird die Firma A ... Druck von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit.

3. Übertragende Sanierung

In Rahmen einer überragenden Sanierung werden die gesunden Unternehmensteile eines insolventen Unternehmens auf eine bestehende oder gänzlich neue Unternehmung durch einen Kauf aus der Insolvenzmasse übertragen, ohne dabei die Altverbindlichkeiten zu übernehmen. Der Kaufpreis wird im Rahmen des Insolvenzverfahrens nach Abzug der Verfahrenskosten an die Insolvenzgläubiger verteilt.

Der Insolvenzverwalter oder auch die Gläubigerversammlung müssen der Übertragung zustimmen.

Denkbar ist auch der Verkauf an die Belegschaft oder im Rahmen einer Unternehmensnachfolge an Führungskräfte bzw. Familienangehörige. Diese Option sollte frühzeitig, möglichst schon vor dem Insolvenzantrag im Rahmen einer Insolvenzstrategie vorbereitet werden.

Beispiel aus der Praxis: Herr M. ist 60 Jahre alt und führt seinen Betrieb bereits über viele, viele Jahre. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit kann Herr M. nicht mehr Vollzeit arbeiten. Der Einsatz von Personal rechnet sich nicht. Ein Verkauf des Betriebs deckt die Verbindlichkeiten i.H.v. 60.000 Euro gegenüber allen Gläubigern nicht. Die Insolvenz droht. Zusammen mit dem Sohn und nach Gesprächen mit der Hausbank als Hauptgläubiger entscheidet sich Herr M. für ein Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren. Der Sohn von Herr M. bietet dem Insolvenzverwalter den Kauf des Unternehmens aus der Insolvenzmasse an. Die Hausbank als Inhaber einer Globalzession stimmt zu. Der Sohn von Herr M. führt das Unternehmen weiter. Herr M. wird sich noch für einige Jahre und soweit es ihm gesundheitlich möglich ist, im Unternehmen engagieren und erhält von seinem Sohn ein Nettoentgelt von 1.200 Euro. Da Herr M. seiner Ehefrau zum Unterhalt verpflichtet ist und diese nur ein geringes eigenes Einkommen aus einem Minijob hat, muss Herr M. im Verlauf des Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahrens keinen Cent an den Insolvenzverwalter abführen. Herr M. ist dankbar, dass sein Lebenswerk nicht untergegangen ist.

Fazit: Herr M. hat sein Unternehmen sauber an seinen Sohn übertragen, ohne dass dieser für die Altverbindlichkeiten und bestehenden Verträge haften muss. Alle Forderungen gegenüber Herrn M. werden von der Restschuldbefreiung erfasst. Herr M. muss dafür keinen Cent an die Insolvenzmasse entrichten.

4. Die Weiterführung nach Freigabe

Der **Idealfall** zur Weiterführung kleiner Betriebe und Existenzen im Insolvenzverfahren durch den Schuldner ist die „echte“ Freigabe aus dem Insolvenzbeschluss, die zunehmend in der Praxis Anwendung findet. Maßgeblich ist hier der

§ 35 Abs. 2 InsO (2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. § 295 Abs. 2 gilt entsprechend.

und die sich daraus ergebende Abführung nach

§ 295 Abs. 2 InsO (2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Das bedeutet, nach der Freigabeerklärung durch den Insolvenzverwalter kann der Insolvenzschuldner wieder frei über seine zukünftige Umsätze und Erträge aus der Selbständigkeit verfügen, muss jedoch für alle neuen Verbindlichkeiten aus der Selbständigkeit haften. Die Insolvenzmasse haftet nicht mehr für diese Neuverbindlichkeiten.

Der Insolvenzverwalter geht somit kein Haftungsrisiko ein und vermeidet einen hohen Verwaltungsaufwand.

Der Insolvenzschuldner leistet einen vom tatsächlichen Ertrag losgelösten Betrag an die Insolvenzmassen, der sich aus § 295 Abs. 2 InsO ergibt.

Von der Freigabe sind jedoch nicht automatisch alle betrieblichen Vermögenswerte betroffen. Hier bieten sich verschiedene Optionen, bspw. das „Freikaufen“ von Betriebsvermögen aus der Insolvenzmasse, die im Einzelfall zu prüfen sind.

Die Freigabe nach § 35 Abs. 2 InsO ist im eröffneten Insolvenzverfahren eine „Kann-Regelung“, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Dennoch ist dieser Weg der für alle Beteiligten der beste Weg.

Mit Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens (ca. 12 – 18 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens), greift die Vorschrift des § 295 Abs. 2 InsO automatisch. Der Selbständige in der sog. Wohlverhaltensphase unterliegt mit seinen Einkünften nicht der Abtretung des Treuhänders. Der Treuhänder hat somit keinen Zugriff auf das Vermögen oder Einkommen eines Selbständigen. Der Selbständige jedoch seine Gläubiger durch freiwillig und angemessene Zahlungen so zu stellen, wie wenn er sich in einem (fiktiven) Dienstverhältnis befinden würde.

Beispiel aus der Praxis: Herr K. ist niedergelassener Arzt. Bedingt durch hohe Bankschulden sowie einer hohen Steuernachforderungen hat Herr K. trotz guter Praxisauslastung Verbindlichkeiten, die den Fortbestand der Praxis gefährden. Die Tilgungsraten für die Hausbanken sind mit über 8.000 Euro monatlich kaum noch zu bewältigen. Das Finanzamt hat zudem wegen einer hohen Steuerforderung einen Insolvenzantrag (Fremdantrag) gestellt. Die Neuaufnahme von Darlehen scheitert. Nach der Analyse der Insolvenzursachen wird Herr K. bescheinigt, dass ihre Praxis nach einer Umstrukturierung und Beseitigung der Altverbindlichkeiten eine positive Zukunftsperspektive hat. Herr K. kontert fristgerecht mit einem eigenen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsantrag. Der daraufhin eingesetzte vorläufige Insolvenzverwalter lässt im

Rahmen eines Gutachtens den dinglichen Wert der Praxis auf 5.000 Euro feststellen. Kurz nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gibt der Insolvenzverwalter den Praxisbetrieb nach § 35 Abs. 2 InsO aus dem Insolvenzbeschlagnahme frei, da eine Verwertung der Praxis keine Aussicht auf Erfolg hat und der Insolvenzverwalter die Haftung für die Insolvenzmasse für die Zukunft ausschließen will. Herr K. führt seitdem die Praxis alleinverantwortlich und losgelöst aus dem Insolvenzbeschlagnahme weiter. Um ihre Gläubiger zu befriedigen, muss Herr K. gem. § 295 Abs. 2 InsO einen Betrag an den Insolvenzverwalter abführen, der dem pfändbaren Betrag aus einem fiktiven berechneten Angestelltenverhältnis eines Arztes entspricht. In diesem Fall 1.200 Euro monatlich. Das tatsächliche monatliche Einkommen (Unternehmerlohn) liegt bei rund 5.000 Euro und mehr. Zudem zahlt Herr K. eine monatliche Nutzungsentschädigung für das Praxisinventar i.H.v. von 500 Euro an den Insolvenzverwalter, bis der im Gutachten ermittelte Verwertungswert von 5.000 Euro erreicht ist. Die immense Belastung gegenüber der Hausbank und dem Finanzamt sind als Insolvenzforderungen weggefallen und werden der Restschuldbefreiung zugeführt. Herr K. hat durch die gesteuerte Insolvenz ihre monatlichen Tilgungsraten bei den Hausbanken auf Null gesetzt und konnte sich von der hohen Steuernachforderung befreien.

Fazit: Insgesamt zahlt Herr K. 72 Raten à 1.200 Euro im Verlauf des Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahrens unabhängig von seinem tatsächlichen Erträgen/Gewinnen an den Insolvenzverwalter und erhält dafür einen Restschulderlass nach 6 Jahren i.H.v. von rund 700.000 Euro.

Für inhabergeführte Unternehmen (Einzelunternehmer, Handwerker, Freiberufler etc.), mit wenig verwertbarer Insolvenzmasse, deren Fortführung unter Beseitigung der Altlasten und angesichts der zu erwartenden Bonitätsverluste möglich erscheint, ist die Weiterführung nach Freigabe (§ 35 Abs. 2 InsO) durch den Insolvenzverwalter der heute gängigste Weg.

5. Weiterführung ohne Freigabe

***Problemfall ist die Kuh, die leicht zu melken ist.** Wird die Freigabe **nicht** erklärt und führt der Insolvenzverwalter das Unternehmen eigenverantwortlich im Insolvenzverfahren weiter, weil sich Risiken, Aufwand und Ertrag die Wage halten (und reichlich Insolvenzmasse lockt), so haben Sie natürlich ein Recht auf eine angemessene Vergütung für Ihr persönliches Mitwirken, sofern Sie denn persönlich weiter mitwirken wollen. I.d.R. wird eine Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter über die Höhe der Vergütung getroffen. Zur Not ist auch eine Feststellung des Ihnen zu verbliebenen Betrages durch das Insolvenzgericht nach § 850i ZPO möglich.*

Perspektive: Spätestens mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhalten Sie jedoch die „Freigabe“ per Gesetz. Die Abführungspflicht ergibt sich dann automatisch aus § 295 Abs. 2 InsO. Dazu gehen wir in einem späteren Kapitel nochmals detailliert ein. Es kann sich also lohnen, die Zeit des eigentlichen Insolvenzverfahrens auch ohne Freigabe zu durchstehen.

6. Die Eigenverwaltung durch den Insolvenzschnldner

Die Insolvenzordnung sieht eine weitere Option für den Insolvenzschnldner vor, die Zügel im Insolvenzverfahren in der Hand zu behalten: Die Eigenverwaltung durch den Insolvenzschnldner.

In der Praxis findet die Eigenverwaltung jedoch kaum Anwendung (Ausnahme sind hier konzernartige Unternehmen / Großinsolvenzen).

Voraussetzungen für die Eigenverwaltung

Die Anordnung der Eigenverwaltung setzt voraus, dass sie vom Schnldner – möglichst zusammen mit dem Insolvenzantrag - beantragt worden ist. Wurde der Eröffnungsantrag von einem Gläubiger gestellt, muss der Gläubiger dem Antrag des Schnldners zugestimmen. Ferner muss nach den Umständen zu erwarten sein, dass die Anordnung der Eigenverwaltung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Über die Anordnung der Eigenverwaltung entscheidet das Gericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Hat das Gericht den Antrag auf Eigenverwaltung in diesem Beschluss abgelehnt, beantragt jedoch die Gläubigerversammlung die Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an.

Im Falle der Eigenverwaltung wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachverwalter zur Seite gestellt. Der Sachverwalter hat weit weniger Befugnisse und Aufgaben als ein regulärer Insolvenzverwalter.

7. Der Restart (die erneute Selbständigkeit)

Wenn sich der Erhalt der alten Selbständigkeit nicht (mehr) lohnt oder sich die alte Selbständigkeit nicht durch das Insolvenzverfahren retten lässt (bspw. Zerschlagung und

Liquidierung durch den Insolvenzverwalter), kann eine (gänzlich) neue Selbständigkeit erwogen werden.

Die Altverbindlichkeiten und evtl. vertragliche Verpflichtungen gehen im Insolvenz-/Restschuldbefreiungsverfahren (bei natürlichen Personen) unter. Befreit von den Altlasten, dem Ballast, lässt sich dann unternehmerisch neues planen und gestalten.

Die erneute Selbständigkeit ist insolvenzrechtlich nicht zu untersagen. Problematisch wäre allenfalls eine bestehende Gewerbeuntersagung.

Ein unternehmerischer Neubeginn ist in einem laufenden Insolvenzverfahren sicherlich nicht einfach, aber keineswegs aussichtslos. Es ist erforderlich, die bestmöglichen Voraussetzungen für den Restart zu schaffen.

Das wichtigste Kapital sind Sie selbst

Eine persönliche Erholung und innere Stärkung ist nach einem oftmals monatelangen Überlebenskampf, in denen Unternehmer an die Grenzen der körperlichen und seelischen Belastbarkeit gegangen sind, die wichtigste Voraussetzung für einen Restart. Nehmen Sie sich Zeit, wieder zur Ruhe und zu Kräften zu kommen und versuchen Sie, Ihre neue Lebenssituation auch als Chance für einen Neubeginn zu betrachten.

Das richtige Timing des Restarts

Planen Sie Ihre neue Unternehmensstrategie sorgfältig und trauen Sie sich von dem „so war es schon immer“ zu lösen. Der Erfolg eines Restarts liegt genau in dieser Erkenntnis.

Im noch laufenden Insolvenzverfahren sollte der Insolvenzverwalter ersucht werden, sich gem. § 35 Abs. 2 InsO zu erklären. Liegt die Freigabeerklärung vor, kann der Restart bereits im laufenden Insolvenzverfahren in völliger Eigenregie vollzogen werden.

In der sogenannten Wohlverhaltensphase (nach Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens) ist eine Freigabe durch den (dann) Treuhänder nicht mehr erforderlich. Die Freigabe ist automatisch gegeben und die Abführungspflicht durch § 295 Abs. 2 InsO geregelt.

Die Gefahr der Wiederholung

Aus den Fehlern und den Ereignissen der Vergangenheit muss man lernen. Die Analyse der Krisenursachen sollte deshalb am Beginn bei der Planung des Restarts stehen. Planungs- und Managementfehler gehören zu den häufigsten Krisenursachen. Fragen Sie sich deshalb selbstkritisch, ob Sie Ihre unternehmerische Kompetenz verbessern können.

Die fehlende Kreditwürdigkeit

Problematisch gestaltet sich allgemein die Beschaffung von Fremdkapital. Bedingt durch das (durch)laufen(d)e Insolvenzverfahren ist die sog. Kreditwürdigkeit i.d.R. nachhaltig beschädigt. Auskunftsteien wie bspw. Creditreform oder Bürgel halten nach wie vor an dem ewig gestrigen Prinzip des Pleitiers auf Lebenszeit fest (weil diese Auskunftsteien natürlich von solchen Negativmeldungen leben).

Mit den zukünftigen Geschäftspartnern (bspw. Lieferanten) sollte daher offen über die Situation gesprochen werden. Sie werden sich wundern, wie viele Unternehmer entgegen deren Auskunftsteien keine Berührungsängste mit Restart-Unternehmen haben.

Die gründliche Vorbereitung und Planung

Planen Sie Ihren Restart sorgfältig. Ein Restart hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er gut geplant ist. Überstürzen Sie nichts. Gerade beim Restart gilt: „Wenn du es eilig hast, geh' langsam!“

Die Lösung heißt: Back to the Basic! Im Kleinen liegt der Erfolg des Restarts!

Beispiel für einen Restart: Kfz-Mechaniker H. führt seit 15 Jahren ein Autohaus mit angeschlossener Werkstatt. Bedingt durch die allgemeine Wirtschaftskrise ist eine Weiterführung nicht mehr tragfähig. Herr H. ist mit über 250.000 Euro bei Banken und Lieferanten verschuldet. Herr H. sieht für sich selbst keine Perspektive mehr, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten und stellt einen eigenen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsantrag. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liquidiert der Insolvenzverwalter das Unternehmen und verwertet die Gegenstände der Insolvenzmasse.

Herr H. nimmt sich eine persönliche Auszeit und plant nach einigen Monaten seinen beruflichen Restart als Sachverständiger und Fachbuchautor.

Möglichkeit 1 - Herr H. befindet sich im noch laufenden Insolvenzverfahren und ersucht deshalb seinen Insolvenzverwalter zu erklären, ob dieser seine neue Selbständigkeit und den daraus zu erwartenden Ertrag gem. § 35 Abs. 2 InsO aus dem Insolvenzbeschluss freigibt. Der Insolvenzverwalter erklärt daraufhin die Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO.

Herr H. kann nunmehr seine neue Selbständigkeit losgelöst vom Insolvenzbeschluss völlig frei entfalten und auch den zukünftigen Ertrag aus seiner neuen Selbständigkeit behalten. Seine Abführungspflicht ergibt sich nach § 295 Abs. 2 InsO.

Möglichkeit 2 - Herr H. beginnt mit seinem Restart erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der sog. Wohlverhaltensphase. Eine Freigabe durch den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder ist jetzt nicht mehr erforderlich. Die Einkünfte aus der neuen Selbständigkeit unterliegen in der Wohlverhaltensphase nicht der Abtretung des Treuhänders. Die Abführungspflicht nach § 295 Abs. 2 InsO. gilt automatisch.

Fazit: Herr H. wird von seinen rund 250.000 Euro aus der alten Selbständigkeit befreit und leistet monatlich einen (freiwilligen) Betrag an den Insolvenzverwalter und späteren Treuhänder. Herr H. kann dafür die gesamten Einkünfte aus einer neuen Selbständigkeit behalten.

Die richtige Insolvenzstrategie

Für inhabergeführte Unternehmen (Einzelunternehmer, Handwerker, Freiberufler etc.), mit wenig verwertbarer Insolvenzmasse, deren Fortführung unter Beseitigung der Altlasten und angesichts der zu erwartenden Bonitätsverluste möglich erscheint, ist die Weiterführung nach Freigabe (§ 35 Abs. 2 InsO) durch den Insolvenzverwalter der heute gängigste Weg.

IV. Der Insolvenzantrag

Der Insolvenzantrag ist beim Insolvenzgericht schriftlich zu stellen. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner bzw. das Schuldnerunternehmen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

*Der Insolvenzantrag besteht bei natürlichen Personen aus bis zu **drei** Anträgen:*

- *Einem **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** wegen Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 17, 18, 19 InsO)*
- *Einem **Antrag auf Restschuldbefreiung** (§ 286 InsO) und ggf.*
- *einem **Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten** (§ 4a InsO)*

Hinweis: *Bei juristischen Personen (Kapital- und Personengesellschaften) ist weder ein Antrag auf Restschuldbefreiung noch ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten möglich!*

Anmerkungen zu den drei Anträgen:

*Im Fall eines Gläubigerantrags (bspw. Krankenkasse oder Finanzamt), muss der Schuldner als natürliche Person fristgerecht einen **eigenen** Insolvenz- und Restschuldbefreiungsantrag stellen, um die Restschuldbefreiung erlangen zu können.*

§ 287 InsO (1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag (Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie einen Antrag auf Restschuldbefreiung) des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.

*Wird der Antrag auf Restschuldbefreiung bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nicht gestellt oder vergessen** (was leider schon vorgekommen ist), ist in diesem Verfahren keine Restschuldbefreiung mehr möglich!*

Die Abweisung mangels Masse

*Ist keine die verfahrensdeckende Insolvenzmasse vorhanden und wird der Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten **nicht gestellt**, erfolgt eine Abweisung des Eröffnungsantrags.*

§ 26 InsO (1) Das Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a InsO gestundet werden.

Hinweis: Bei juristischen Personen (Kapital- und Personengesellschaften) ist weder ein Antrag auf Restschuldbefreiung noch ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten möglich!

Das Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Löschungsfrist beträgt fünf Jahre.

V. Das Eröffnungsverfahren (vom Antrag bis zur Eröffnung)

Nach Abgabe des Eröffnungsantrags prüft das Gericht zunächst die Eröffnungsvoraussetzungen.

Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies betrifft auch die Angaben im Eröffnungsantrag und

den Anlagen (Verzeichnisse über Gläubiger, Forderungen, Vermögen etc.). Die Auskunftspflicht besteht gleichsam im Fall eines Gläubiger- oder Eigenantrags.

Zur Durchsetzung der Auskunftspflichten kann das Insolvenzgericht die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen sowie unter besonderen Voraussetzungen den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen. Kommt der Schuldner seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, kann der Eröffnungsantrag abgewiesen oder bei natürlichen Personen die Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Ziff. 5 im Schlusstermin versagt werden.

BGH, 20.12.2007 - IX ZB 189/06 - Reicht der Schuldner einen zulässigen Insolvenzantrag ein, können unvollständige Angaben über seine Gläubiger zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Das Insolvenzgericht kann einen Gutachter bzw. Sachverständigen beauftragen zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Im weiteren Eröffnungsverfahren wird i.d.R. ein vorläufiger Insolvenzverwalter durch das Gericht bestimmt. Das Gericht kann ferner vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen, bspw.

- die Untersagung von Zwangsvollstreckungen in das Schuldnervermögen,
- die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots des Schuldners über sein Vermögen.

Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat nicht nur das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten, sondern das Schuldnerunternehmen auch bis zur Entscheidung über die Verfahrenseröffnung fortzuführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt. Wird kein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so kommt dem vorläufigen Insolvenzverwalter nach Maßgabe gerichtlicher Bestimmung nur die Aufsicht über den weiterhin verfügungsbefugten Schuldner zu.

VI. Das Insolvenzverfahren

Der Eröffnungsbeschluss

Ist ein Eröffnungsgrund gegeben und eine die Verfahrenskosten deckende Masse (alternativ die Stundung der Verfahrenskosten beantragt) vorhanden, erfolgt die Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens. Der Beschluss wird auf der Internetplattform <http://www.insolvenzbekanntmachungen.de> öffentlich bekannt gemacht und den dem Gericht bekannten Gläubigern zugestellt

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluss enthält neben dem Eröffnungstermin und der Bezeichnung des Schuldners die Benennung des Insolvenzverwalters. Gleichzeitig werden die Gläubiger aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter ihre Forderungen anzumelden und eventuell an Sachen oder Rechten des Schuldners bestehende Sicherungsrechte anzuzeigen. Gleichzeitig werden die Schuldner des insolventen Unternehmens aufgefordert, Zahlungen nur noch an den Insolvenzverwalter zu leisten.

*Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht Termine für a) eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (**den Berichtstermin**); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden und b) eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (**den Prüfungstermin**); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen. Die Termine können verbunden werden.*

Zusammenfassend:

- *Es wird ein Insolvenzverwalter bestimmt (i.d.R. der vorl. Insolvenzverwalter).*
- *Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird allg. unter www.insolvenzhbekanntmachungen.de veröffentlicht.*
- *Das Verfügungs-/Verwaltungsrecht über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen geht auf den Insolvenzverwalter über.*
- *Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung bis zum Prüfungstermin zur Insolvenztabelle anzumelden.*

Wirkung des Eröffnungsbeschlusses für die Insolvenzgläubiger

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

Die sog. Rückschlagsperre

Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

Das allg. Vollstreckungsverbot

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

Die Insolvenzgläubiger

Als Insolvenzgläubiger werden alle Gläubiger bezeichnet, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruch zum Zeitpunkt der Eröffnung bereits fällig ist.

Beispiel: *Die Hausbank hat ein langfristiges Darlehen noch nicht fällig gestellt. Das Darlehen wird mit Eröffnung fällig und wird eine Insolvenzforderung. Das Finanzamt hat für die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehende Steuerlast noch nicht durch Bescheid festgesetzt. Auch diese Steuerforderungen für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Insolvenzforderungen.*

Die „Aussonderungsberechtigten“ Gläubiger

Ein Gläubiger, der auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger.

Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes, sich aus gesetzlichen Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung ergebendes Recht geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand, den der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse beansprucht, nicht dazu gehört. Das sind in erster Linie Sachen, die im Eigentum des Gläubigers stehen. In einem solchen Fall muss der Verwalter den Gegenstand

freigeben. Der Gläubiger braucht insoweit nicht am Insolvenzverfahren teilzunehmen. Bei beweglichen Sachen kann der Gläubiger Herausgabe verlangen, bei Grundstücken eventuell Grundbuchberichtigungen.

Beispiel: Ein Gläubiger hat einem Insolvenzschuldner Gegenstände lediglich geliehen und zur Nutzung überlassen. Ihm stehen gegen den Schuldner ein Herausgabeanspruch an seinem Eigentum zu. Der Insolvenzverwalter muss die Gegenstände auf Verlangen des Gläubigers an diesen herausgeben.

„Absonderungsberechtigte“ Gläubiger

Die Insolvenzordnung unterscheidet zwischen Absonderungsrechten an unbeweglichen Gegenständen (z. B. Immobilien) und an beweglichen Sachen und Rechten.

Die Vorschriften der §§ 165 ff. InsO regeln die Verwertung von Absonderungsrechten durch den Insolvenzverwalter.

Weiterhin gilt dies auch für solche Gläubiger, die sich zur Absicherung ihrer Ansprüche Gegenstände oder Forderungen sicherheitshalber übereignet haben lassen.

Beispiel: Die Hausbank hat sich mittels einer Sicherungsübereignung das vorhandene Betriebsvermögen (Maschinen, Anlagen etc.) als Sicherheit geben lassen. Ferner hat die Hausbank sich alle zukünftigen Forderungen als Sicherheit abtreten lassen (Zession).

Das Verwertungsrecht liegt zunächst beim Insolvenzverwalter. Dem absonderungsberechtigten Gläubiger steht jedoch eine vorrangige Befriedigung aus den gesicherten Gegenständen oder Forderungen zu.

Das Insolvenzgericht kann im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO ein Verbot aussprechen, dass Gegenstände, die mit Aus- oder Absonderungsrechten belastet sind, nicht an den Gläubiger zur Verwertung herauszugeben sind (bspw. um eine Unternehmensfortführung zu ermöglichen).

Massegläubiger

Massegläubiger sind alle Gläubiger, deren Ansprüche erst durch oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, etwa der Insolvenzverwalter mit seinem Vergütungsanspruch oder durch Fortführung der Geschäfte nach Insolvenzeröffnung entstandene Forderungen.

Solche Masseverbindlichkeiten werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt.

„Nachrangige“ Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur noch bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist. Dies ist in der Praxis jedoch nur selten der Fall. Nachrangige Insolvenzforderungen sind zum Beispiel die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten der Gläubiger für die Teilnahme am Verfahren.

Forderungsanmeldung durch die Insolvenzgläubiger

Die Insolvenzgläubiger haben Ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden (§ 174 InsO). Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung (Delikt) des Schuldners zugrunde liegt.

Insolvenzgläubiger können der Höhe und dem Grund nach unberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden. Einer großen Beweisführung bedarf es dabei nicht. Der Insolvenzverwalter oder auch andere Insolvenzgläubiger können einzelne Forderung bestreiten, müssen jedoch nicht.

Auch der Schuldner kann einzelne Forderungen bestreiten, wenn diese der Höhe oder dem Grund nach unberechtigt sind. Der Widerspruch durch den Schuldner allein hindert zwar nicht die Feststellung der Forderung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren, jedoch erlangt der Insolvenzgläubiger keinen rechtskräftigen Titel (vollstreckbaren Tabellenauszug) über diesen Forderungen, sofern bislang noch kein Titel vorlag. Im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung oder der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens muss die vom Schuldner bestrittene Forderung zunächst rechtlich festgestellt werden (Klage / Mahnverfahren etc.)

Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (Delikt)

Hat ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zur Insolvenztabelle angemeldet, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen. Erfolgt

kein Widerspruch durch den Schuldner im Prüfungstermin (bzw. schriftlich im Fall eines schriftlichen Verfahrens), sind Forderungen, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldet wurden, von der Restschuldbefreiung ausgenommen (§ 302 InsO) und können nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens weiterhin geltend gemacht werden.

Regelmäßig werden bspw. Forderungen der Krankenkassen aus nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmer (§ 266a StGb) als deliktische Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet.

Der Berichts-/Prüfungstermin

Im Berichts-/Prüfungstermin, der bei kleineren Insolvenzfahren i.d.R. zusammengelegt wird), kommen der Rechtspfleger, der Insolvenzverwalter und ganz selten auch mal einzelne Insolvenzgläubiger sowie der Schuldner zusammen.

Der Berichts-/Prüfungstermin dient wesentlich zur

- Prüfung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung (Schuldner, Insolvenzverwalter und Insolvenzgläubiger können einzelne Forderungen bestreiten)
- Berichterstattung des Insolvenzverwalters über die wirtschaftliche Lage des Schuldners, mögliche Sanierungspläne / Planverfahren bzw. über die Freigabe (siehe dazu Kapitel über die Optionen im Insolvenzverfahren)

Der Berichts-/Prüfungstermin darf keinesfalls als Verhandlung verstanden werden, in dem über den Schuldner zu Gericht gesessen wird. Es werden routinemäßig die formalen Punkte abgehandelt. Oftmals binnen weniger Minuten. Der Berichts- und Prüfungstermin kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden.

In größeren Insolvenzverfahren kann die Gläubigerversammlung im Berichtstermin beschließen, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig fortgeführt werden soll. Sie kann den Verwalter zudem beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten, und ihm das Ziel des Plans vorgeben.

Will der Insolvenzverwalter bereits vor dem Berichtstermin das Unternehmen des Schuldners stilllegen oder veräußern, so hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist. Vor der Beschlussfassung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, vor der Stilllegung oder Veräußerung des Unternehmens hat der Verwalter den Schuldner zu unterrichten. Das Insolvenzgericht untersagt auf Antrag

des Schuldners und nach Anhörung des Verwalters die Stilllegung oder Veräußerung, wenn diese ohne eine erhebliche Verminderung der Insolvenzmasse bis zum Berichtstermin aufgeschoben werden kann.

Verwertung der Insolvenzmasse

Nach dem Berichtstermin hat der Insolvenzverwalter unverzüglich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten, soweit die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht entgegenstehen.

Einstellung des Insolvenzverfahrens

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine vorzeitige Einstellung oder Aufhebung nur noch in folgenden Ausnahmefällen möglich:

Die **Einstellung mangels Masse** nach § 207 InsO: Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a InsO (nur bei natürlichen Personen) gestundet werden

Die **Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds** nach § 212 InsO: Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt. Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Fehlen der Eröffnungsgründe glaubhaft gemacht wird.

Die **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger** nach § 213 InsO: Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger beibringt, die Forderungen angemeldet haben. Bei Gläubigern, deren Forderungen vom Schuldner oder vom Insolvenzverwalter bestritten werden, und bei absonderungsberechtigten Gläubigern entscheidet das Insolvenzgericht nach freiem Ermessen, inwieweit es einer Zustimmung dieser Gläubiger oder einer Sicherheitsleistung gegenüber ihnen bedarf.

Die **Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Insolvenzplanverfahren** nach § 258 InsO: Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Der Schlusstermin des Insolvenzverfahrens

Der Schlusstermin läutet das Ende des Insolvenzverfahrens ein und ist zugleich die abschließende „Gläubigerversammlung“ und dient der

- Erörterung der Schlußrechnung des Insolvenzverwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und
- Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse

Im Schlusstermin können Insolvenzgläubiger sich zum **Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung** äußern und Versagungsantrag stellen:

§ 290 InsO - Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

..

Die Ankündigung der Restschuldbefreiung

Werden keine begründeten Versagungsanträge gestellt, so stellt das Gericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 nicht vorliegen.

Die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung (Sonderfall)

BGH, Beschluss, 17. 3. 2005 - IX ZB 214/ 04 - Haben keine Insolvenzgläubiger Forderungen zur Tabelle angemeldet oder sind diese Forderungen bereits bereinigt, kann dem Schuldner die Restschuldbefreiung bereits im Schlußtermin erteilt werden, sofern er belegt, daß die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.

Die erste Hürde ist genommen: Die „Ankündigung der Restschuldbefreiungsantrag“ durch Beschluss. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht

die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Sofern das Insolvenzverfahren nicht bereits zuvor durch einen Insolvenzplan aufgehoben wurde oder eine Einstellung aus anderen Gründen erfolgte, endet das Insolvenzverfahren und das Mandat des Insolvenzverwalters mit Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen geht wieder auf den Insolvenzschuldner über.

Die Insolvenzgläubiger können nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen. Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung von natürlichen Personen bleiben jedoch unberührt, d.h. der Insolvenzschuldner, dem die Restschuldbefreiung im Schlußtermin angekündigt wurde, wird nun in die sogenannte Wohlverhaltensphase übergeleitet. Die Insolvenzgläubiger unterliegen somit weiterhin einem allgemeinen Vollstreckungsverbot.

§ 294 InsO - (1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während der Laufzeit der Abtretungserklärung nicht zulässig.

VII. - Restschuldbefreiungsverfahren (Wohlverhaltensphase)

Nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die sogenannte Wohlverhaltensphase des Restschuldbefreiungsverfahrens.

Das Verfügungs-/Verwaltungsrecht über das (Neu)Vermögen geht wieder auf den Schuldner über! Die Vermögensbildung ist somit wieder möglich, was insbesondere für Selbständige wichtig ist.

Der Insolvenzverwalter wird in der Wohlverhaltensphase zum **Treuhänder**, der nur noch beschränkte Aufgaben und Befugnisse hat.

1. Die Rechtsstellung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase

Die Befugnisse des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase beschränken sich auf folgende Funktionen:

§ 292 InsO ... Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt (*), und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlußverzeichnisses an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind ..

Die Aufgabe des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase besteht somit alleine darin, die von der mit Antrag auf Restschuldbefreiung beigefügten **Abtretung** (*) erfassten pfändbaren Beträge aus laufenden Bezügen (aus Lohn/Gehalt, Renten oder Sozialgeldern) einzuziehen und jährlich an die Insolvenzgläubiger gem. Schlussverzeichnis zu verteilen.

(*) § 287 InsO ... (2) Dem Antrag (auf Restschuldbefreiung) ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.

Darüber hinausgehende Befugnisse hat der Treuhänder nicht.

2. Die Obliegenheiten des Schuldners in der Wohlverhaltensphase

Der Preis für die Restschuldbefreiung ist ein große Schreckgespenst, aber völlig zu Unrecht. Man darf sein Leben ganz normal führen und gestalten und muss seinen Treuhänder nicht um Erlaubnis fragen.

*Jedoch sind die nachstehenden **Obliegenheiten** (Spielregeln) freiwillig einzuhalten und zu beachten, um eine Versagung der Restschuldbefreiung auszuschließen:*

295 InsO ... (1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. *eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;*
2. *Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben (*);*
3. *jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;*
4. *Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.*

(2) *Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.*

Die Obliegenheiten des Insolvenzschuldners gemäß § 295 InsO gelten erst ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Ankündigung der Restschuldbefreiung (BGH, 18.12.2008 - IX ZB 249/07).

a) Die Erwerbsobliegenheit

Dem Insolvenzschnldner obliegt es in der Wohlverhaltensphase eine **angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben** bzw. bei Beschäftigungslosigkeit sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, wobei zumutbare Tätigkeiten nicht abgelehnt werden dürfen.

Die Restschuldbefreiung jedoch **nicht bereits deshalb** ausgeschlossen ist, weil der Schuldner **keine Erwerbstätigkeit** ausübt. Ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheiten liegt **nur dann** vor, wenn der Insolvenzschnldner sich **nicht aktiv um eine Beschäftigung bemüht** und bzw. oder **zumutbare Tätigkeiten ablehnt**.

Das ausüben einer Teilzeitbeschäftigung genügt allgemein nicht. Es sei denn, die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ist nicht zumutbar.

Dabei steht immer die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens im Fokus. Dies kann durchaus durch eine Fort- und Weiterbildungen des Schuldners erfolgen, sofern sich dadurch die Chancen für eine zukünftige Erwerbstätigkeit und in der Folge die Befriedigung der Insolvenzgläubiger verbessern.

Dem Insolvenzschnldner steht es dabei frei, entweder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Das ausüben einer Teilzeitbeschäftigung genügt allgemein nicht. Es sei denn, die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit ist nicht zumutbar.

Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit

Zwar ist der Insolvenzschnldner im Falle der Erwerbslosigkeit dazu verpflichtet, sich selbst aktiv (!) und nachweisbar (!) um eine angemessene Arbeitsstelle bemühen, jedoch nur soweit die Aufnahme einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

So kann bspw. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise nicht erwartet werden, wenn die gesundheits- und altersbedingte Situation des Insolvenzschnldners dies nicht zulässt.

Ferner kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise nicht erwartet werden, wenn **Kinder im Haushalt** zu betreuen sind.

BGH, 03.12.2009 - IX ZB 139/07 - Ob und in welchem Umfang ein Schuldner neben einer von ihm übernommenen Kinderbetreuung erwerbstätig sein muss, ist an Hand der zu § 1570 BGB entwickelten Maßstäbe zu bestimmen. (Nach der für den hier in Rede stehenden Zeitraum maßgeblichen Rechtsprechung besteht bei der Betreuung eines Kindes bis zum achten Lebensjahr grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit)

Eine (strenge) **Definition** des Kriteriums **der Zumutbarkeit** liefert u.a. die Bestimmung des

§ 10 SGB II - Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Sofern der Insolvenzschnldner eine zumutbare Beschäftigung nicht annimmt, kann dies als **Obliegenheitsverletzung** i.S.d. § 296 InsO gewertet werden und zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

b) Vermögen von Todes wegen

Vermögen, das der Insolvenzschnldner aufgrund eines Erbfalls oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erlangt, ist **zur Hälfte** an den Treuhänder abzuführen. Der Insolvenzschnldner soll dadurch motiviert werden, eine Erbschaft anzunehmen. Die Ausschlagung eines Erbes steht dem Insolvenzschnldner jedoch frei.

BGH, 25.06.2009 - IX ZB 196/08 - Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs in der Wohlverhaltensphase stellt keine Obliegenheitsverletzung des Schnldners dar. (Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs in der Wohlverhaltensphase stellt - ebenso wie die Ausschlagung der Erbschaft oder der Verzicht auf ein Vermächtnis - keine Obliegenheitsverletzung dar. Der Halbteilungsgrundsatz des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO greift erst ein, wenn der Schnldner die Erbschaft angenommen oder den Pflichtteilsanspruch rechtshängig gemacht hat oder dieser anerkannt ist)

c) Die Informations- und Auskunftspflichten

Der Insolvenzschnldner hat auch in der Wohlverhaltensphase eine Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem **Insolvenzgericht** und dem **Treuhänder**.

Dazu muss der Insolvenzschnldner für den Treuhänder und das Insolvenzgericht erreichbar sein. Dem Insolvenzschnldner obliegt es deshalb, jeden **Wechsel des Wohnsitzes** oder der **Beschäftigungsstelle** unverzüglich **anzuzeigen**.

Dem Insolvenzschnldner obliegt ferner es, auf Verlangen sowohl dem Insolvenzgericht wie auch dem Treuhänder Auskunft über sein Vermögen und seine Bemühungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erteilen.

Der Insolvenzschnldner hat ferner eine aktive **Offenbarungspflicht** hinsichtlich der von der Abtretung des Treuhänders erfassten pfändbaren Bezüge.

Dies betrifft auch eine den Anfall einer Erbschaft oder die Leistung auf ein zu erwarten-des Erbrecht. Das Ausschlagen einer Erbschaft steht dem Insolvenzschnldners jedoch frei.

BGH, 21. 7. 2005 - IX ZR 115/ 04 - Die Abtretung der Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis an einen vom Insolvenzgericht bestimmten Treuhänder erfaßt nicht den Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Einkommensteuerzahlungen. b) In der Wohlverhaltensperiode besteht kein allgemeines Aufrechnungsverbot für die Insolvenzgläubiger

d) Der Grundsatz der Gleichbehandlung

Dem Insolvenzschuldner obliegt es, Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger ausschließlich an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Exkursion: Sonstiger Vermögenszufall

Erlangt der Insolvenzschuldner während der Wohlverhaltensphase neues Vermögen, bspw. durch einen Geld- oder Sachgewinn, die Zahlung einer Versicherungsleistung, eine Steuererstattung oder bspw. eine Schenkung, steht dieses neu erworbene Vermögen den Insolvenzgläubigern grundsätzlich **nicht** zu.

3..) Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensphase

Auch wenn die Obliegenheiten nach § 295 InsO freiwillig einzuhalten sind, sollte diese Spielregel beachtet werden, denn Verstöße gegen die Obliegenheiten können auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Es empfiehlt sich daher von selbst, diese Spielregeln (Obliegenheiten) nicht nur zu kennen sondern auch zu beachten:

a) Versagung Verletzung der Obliegenheiten nach § 296 InsO

Verletzt der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner Obliegenheiten (vgl. § 295 InsO) und wird dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO)

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die

Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO).

Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO).

§ 296 InsO ... Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist ...

b) Versagung wegen einer Insolvenzstraftat nach § 297 InsO

Die Restschuldbefreiung ist zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in der Zeit seit dem Schlusstermin wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist.

c) Versagung wegen (nicht) Deckung der Mindervergütung nach § 298 InsO

Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Treuhänders, wenn die an diesen abgeführten Beträge für das vorangegangene Jahr seiner Tätigkeit die Mindestvergütung nicht decken und der Schuldner den fehlenden Betrag nicht einzahlt, obwohl ihn der Treuhänder schriftlich zur Zahlung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen aufgefordert und ihn dabei auf die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.

Rechtsmittel im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung

Gegen die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Vorzeitige Beendigung nach Versagung der Restschuldbefreiung

4. Wirkung der Versagung der Restschuldbefreiung

Wird die Restschuldbefreiung nach § 296, 297 oder 298 InsO versagt, so enden die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung endet das Restschuldbefreiungs-verfahren vorzeitig. Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen wieder geltend machen und eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle beantragen.

Exkursion: Die Vorzeitige Restschuldbefreiung (Sonderfall)

Werden vor Ablauf der Wohlverhaltensphase die Verfahrenskosten berichtigt und sämtliche Gläubiger befriedigt, ist auf Antrag des Schuldners die Wohlverhaltensphase vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung auszusprechen (BGH, Beschluss vom 17. 3. 2005 - IX ZB 214/ 04)

Hinweis: Dabei sind nur diejenigen Insolvenzforderung zubereinigen, die auch in der Insolvenztabelle festgestellt wurden. Es kommt in der Praxis häufig vor, dass längst nicht alle Insolvenzgläubiger ihre Forderung auch tatsächlich im Insolvenzverfahren zur Tabelle anmelden. So können sich die zu bereinigen Verbindlichkeiten mitunter deutlich reduzieren.

VIII - Die Abführungspflicht des Selbständigen in der Wohlverhaltensphase

Für Selbständige ist der wohl wichtigste Punkt und die Chance für den wirtschaftlichen Neubeginn die folgende Vorschrift:

Dem selbständigen Schuldner obliegt es während der Laufzeit der Abtretungserklärung (in der sog. Wohlverhaltensphase):

§ 295 Abs. 2 InsO ... (2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Grund für diese Regelung ist der Umstand, dass der Unternehmerlohn nicht von der Abtretung des Treuhänders (§ 287 Abs. 2 InsO) erfasst wird, da es sich nicht um laufende Bezüge aus einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis handelt. Die Abtretung des Treuhänders ist somit wirkungslos. Da der Insolvenzbeschluss mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens weggefallen ist, gibt es für den Treuhänder kein rechtliches Instrument, Erträge aus einer Selbständigkeit einzuziehen (selbst wenn das gerne mal versucht wird).

BGH, 15.10.2009 - IX ZR 234/08 - Die dem Antrag auf Restschuldbefreiung beizufügende Abtretungserklärung erstreckt sich in der Regel nicht auf Forderungen des Schuldners aus selbständiger Tätigkeit

Um den Insolvenzgläubiger dennoch eine Befriedigung zu ermöglichen, obliegt es den Selbständigen in der Wohlverhaltensphase daher die Insolvenzgläubiger durch angemessene Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Das bedeutet im Klartext: Weder Umsatz noch Ertrag aus einer Selbständigkeit unterliegen der Abtretung des Treuhänders (siehe § 287 Abs. 2 InsO), da Selbständige kein Dienstverhältnis (sprich Arbeitsverhältnis) eingehen. Sowohl Umsatz wie auch Ertrag verbleiben somit gänzlich beim Selbständigen. Der Treuhänder hat spätestens nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Wegfall des Insolvenzbeschlusses keinen Zugriff mehr auf die Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit.

Dafür muss der Selbständige die Insolvenzgläubiger durch freiwillige Zahlungen an den Treuhänder so stellen, als ob er (fiktiv) ein Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Die Höhe

dieses freiwillig abzuführenden Betrages ist gesetzlich nicht festgeschrieben und bedarf der Ermittlung und Prüfung durch den Insolvenzschuldner selbst.

Ein Beispiel zum Verständnis: Ein gelernter Koch, der in der Wohlverhaltensphase eine selbständige Tätigkeit ausübt, muss zunächst den theoretischen (fiktiven) Nettolohn ermitteln, dem er im Fall einer abhängigen Beschäftigung auf den Arbeitsmarkt erzielen könnte (bspw. Tarifverträge) und aus diesem fiktiven Nettolohn den gemäß der Lohnpfändungstabelle pfändbaren Betrag unter Berücksichtigung möglicher unterhaltspflichtiger Personen ermitteln. Dieser rechnerische pfändbare Betrag aus dem fiktiven Nettolohn ist dann freiwillig an den Treuhänder zu zahlen, ganz unabhängig vom tatsächlichen Unternehmerlohn (Ertrag /Gewinn) aus der Selbständigkeit.

Fiktiver Nettolohn eines Kochs nach Tarif	= 2.000,-- Euro netto
daraus der pfändbarer Betrag bei 2 unterhaltspflichtigen Personen gem. Lohnpfändungstabelle Spalte „2“	= 175,-- Euro

Diese 175,- Euro sind in unserem Beispielfall unabhängig vom tatsächlichen Unternehmerlohn (Ertrag) aus der Selbständigkeit an den Treuhänder zu zahlen, selbst wenn das tatsächliche Einkommen aus der Selbständigkeit bei 3.000 oder 4.000 Euro oder sogar weit darüber hinaus liegen würde. Jedoch ist dieser Betrag von 175,- Euro auch dann zu entrichten, wenn das Einkommen unseres selbständigen Kochs unter 2.000,-- Euro fällt.

Falls aus einer Selbständigkeit über einen längeren Zeitraum keine Einkünfte erwirtschaftet werden, die eine Zahlung nach § 295 Abs. 2 InsO an den Treuhänder ermöglichen, ist der Schuldner gehalten, sich nachweislich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, um somit die Erwerbsobliegenheit gem. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu erfüllen.

BGH, 07.05.2009 - IX ZB 133/07 - Erkennt der Schuldner in der Wohlverhaltensphase, dass er mit der von ihm ausgeübten selbständigen Tätigkeit nicht genug erwirtschaftet, um seine Gläubiger so zu stellen, als gehe er einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach, braucht er seine selbständige Tätigkeit nicht sofort aufzugeben; um den Vorwurf zu entkräften schuldhaft die Befriedigung seiner Gläubiger beeinträchtigt zu haben, muss er sich dann aber nachweisbar um eine angemessene abhängige Beschäftigung bemühen und - sobald sich ihm eine entsprechende Gelegenheit bietet - diese wahrnehmen

Die Selbständigkeit muss dabei nicht umgehend aufgegeben werden, aber das ernsthafte Bemühen um eine angemessene Erwerbstätigkeit, wie bereits geschrieben, im Fall eines Versagungsantrags durch einen Insolvenzgläubiger nachgewiesen werden können.

BGH, 05.04.2006 - IX ZB 50/05 - Übt der Schuldner neben seiner abhängigen Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit aus, aus der er lediglich Verluste erwirtschaftet, sind die Insolvenzgläubiger nicht beeinträchtigt, wenn der Schuldner keine Möglichkeit hat, anstelle der selbständigen Tätigkeit ein weiteres Arbeitsverhältnis einzugehen

IX. Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach 6 Jahren

1. Die Entscheidung über die Restschuldbefreiung

Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung (6 Jahre seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens) verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3 InsO wegen Verletzung einer Obliegenheit oder des § 297 InsO wegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat vorliegen (§ 300 InsO).

2. Die Wirkung der Restschuldbefreiung

Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen **alle Insolvenzgläubiger**. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen **nicht angemeldet** haben.

Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt.

Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

Die ausgenommenen Forderungen

Von der Restschuldbefreiung werden jedoch folgende Insolvenzforderung **nicht** erfasst:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Der nachträgliche Widerruf der Restschuldbefreiung

Das Insolvenzgericht hat die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 InsO).

Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er **innerhalb eines Jahres** nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wird. Gleichzeitig ist glaubhaft zu machen, dass die genannten Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen und der antragstellende Gläubiger bis zur Rechtskraft des Schuldenerlasses keine Kenntnis von ihnen hatte (§ 303 Abs. 2 InsO). Die Entscheidung über den Widerruf ergeht nach Anhörung des Schuldners und des Treuhänders.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

Gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts mit welchem dem Schuldner Restschuldbefreiung nach §§ 289, 290 InsO; § 296 InsO; § 300 InsO versagt oder bereits erteilte Restschuldbefreiung nach § 303 InsO widerrufen wurde, steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

X. Besondere Problemfelder in der Insolvenz

1. Das Auto im eröffneten Insolvenzverfahren

Für viele stellt sich die Frage, wie das zur Ausübung der Selbständigkeit oder auch einer abhängigen Beschäftigung benötigte Auto behandelt wird. Grundsätzlich gibt es drei denkbare Szenarien:

- **Das Leasingauto**

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird fast ausnahmslos der zum Zeitpunkt der Eröffnung bestehende Leasingvertrag sein vertragliches Ende finden, da ein Eintreten des Insolvenzverwalters kaum zu erwarten ist. Dies hat zur Folge, dass das Leasingfahrzeug verwertet wird und der Leasinggeber seinen Anspruch aus vorzeitiger Vertragsbeendigung als normaler Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle anmeldet.

- **Das finanzierte Auto**

Es ist damit zu rechnen, dass wie im Fall des Leasingautos verfahren wird. Ausnahme kann es jedoch in beiden Fällen geben. Frühzeitige Gespräche mit der finanzierenden Bank oder dem Leasinggeber sind daher zu empfehlen.

- **Das bereits bezahlte Auto**

Hier kommt es zunächst darauf an, ob ein Auto zur Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt wird und somit nach § 811 (5) ZPO unpfändbar ist. Falls dies gegeben ist, kommt es ferner auf den aktuellen Fahrzeugwert an, denn unpfändbar gilt allgemein nur ein Auto mit einem angemessenen Wert, der in der Praxis und in der Literatur sehr unterschiedlich beziffert wird (1.500 – 3.500 Euro und auch darüber hinaus).

Sollte das Auto deutlich über dem angemessenen Wert liegen, kann eine Austauschpfändung erfolgen. Das Auto wird verwertet und dem Schuldner aus dem Erlös ein gewisser Betrag für eines angemessenes Auto belassen. Alternativ kommt auch ein Freikauf aus der Masse in Betracht. Der Schuldner zahlt den Differenzbetrag (ggf. in raten) an den Insolvenzverwalter und behält somit sein höherwertiges Auto.

Dieses Procedere lässt sich auch auf andere „massezugehörnde“ Vermögensgegenstände übertragen.

2. Die Immobilie im Insolvenzverfahren

Nicht selten steht das Schicksal der (selbstbewohnten) Immobilie des Schuldners mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Raum.

Die meist bis unter das Dach mit Krediten belasteten Immobilien erfahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die sogenannte Freigabe durch den Insolvenzverwalter, da sich eine Verwertung wegen der bestehenden Rechte der finanzierenden Banken für die Insolvenzmasse nicht lohnt. In diesem Fall ist das Schicksal der Immobilie an das weitere Verhalten der finanzierenden Bank gebunden. Eine Verwertung, bspw. freihändiger Verkauf oder Zwangsversteigerung, kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Die Frage über das Schicksal von Immobilien im Insolvenzverfahren sollte immer im rahmen einer individuellen Insolvenzberatung erörtert werden, da hier eine pauschale Aussage nicht möglich ist.

3. Die Mietwohnung

In der Beratungspraxis kommen oft Fragen und Ängste über den Vorbestand von Mietverhältnissen auf. Soweit es den persönlichen Wohnraum betrifft hat der Gesetzgeber bereits mit der ersten Novellierung der Insolvenzordnung das Pacht/Mietverhältnis des Wohnraums des Insolvenzschuldners geschützt.

Zwar steht dem Insolvenzverwalter mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht zur Kündigung von Pacht-/Mietverhältnissen die zum Zeitpunkt der Eröffnung bestehenden zu, bzgl. des Wohnraums wurde dieses Recht jedoch auf die sog. Nichteintritterklärung beschränkt

§ 109 InsO - Schuldner als Mieter oder Pächter .. (1) Ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung kündigen Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche ... nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.

Durch diese Erklärung wird das Mietverhältnis **nicht** aufgelöst und der Verpächter/Vermieter kann weder wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Miete oder Pacht, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist noch wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners kündigen (§ 112 InsO).

Die eine evtl. Mietkaution verbleibt solange beim Verpächter/Vermieter, wie das Mietverhältnis besteht.

4. Die Genossenschaftswohnung

Anders als bei der Mietwohnung, kann der Insolvenzverwalter jedoch Genossenschaftsanteile (bspw. einer Wohnbaugenossenschaft) als Vermögen durch Kündigung einziehen. Dies kann in der Konsequenz zur Kündigung der Genossenschaftswohnung durch die Genossenschaft führen. Eine Lösung kann bspw. der ratenweise Freikauf der Genossenschaftsanteile aus der Insolvenzmasse sein.

5. Das persönliche Girokonto

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt es regelmäßig zu einer temporären Kontosperrung durch die Bank, da der Eröffnungsbeschluss meist durch eine automatische SCHUFA mitgeteilt wird. Sofern es ein persönliches Girokonto betrifft, erfolgt jedoch in der Praxis meist zeitnah die schriftliche Freigabe durch den Insolvenzverwalter gegenüber der Bank.

Vorsicht ist geboten, wenn die Bank Insolvenzgläubiger ist (Dispo / Kredite). Es könnte eine Aufrechnung durch die Bank selbst mit unpfändbaren Einkommen kommen. Es ist daher allgemein dazu zu raten, bereits vor Antragstellung ein Guthabenkonto bei einer anderen Bank oder Sparkasse zu eröffnen.

6. Der Widerruf von Lastschriften

Jeder Verbraucher hat das Recht, Lastschriften innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem letzten Rechnungsabschluss zu widerrufen. Ein sinnvolles Recht zum Schutz des Verbrauchers. Leider aber auch eine Gefahr im Insolvenzfall, denn der Insolvenzverwalter tritt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtlich an die Stelle des Kontoinhabers und kann dieses Recht zum Widerruf auch zur Gunsten der Insolvenzmasse geltend machen.

Insbesondere wenn wichtige persönliche Verträge, wie Krankenkassenbeiträge, Miete, Strom, Telefon etc. durch Lastschriften eingezogen werden und ein Widerruf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter droht, sollten diese Zahlungen möglichst frühzeitig vor der Antragstellung auf Überweisung bzw. Dauerauftrag umgestellt werden.

Hinweis: *Der BGH hat die Praxis des Lastschriftwiderrufs bei Verbrauchern zwischenzeitlich sehr eingeschränkt.*

7. Die Altersvorsorge des Selbständigen in der Insolvenz

Ganz gravierend, insbesondere für ältere Menschen, kann der Verlust der Altersvorsorge durch ein Insolvenzverfahren (aber auch im Fall einer Einzelzwangsvollstreckung) sein.

*Grundsätzlich fällt das nicht geschützte Vermögen (bspw. kapitalbildende Sparverträge oder Lebensversicherungen) der Insolvenzmasse zu und ist verloren. Der Gesetzgeber hat zwar diese Problematik erkannt und durch **Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge** vom 31. März 2007 versucht die Gefahr der Altersarmut für Selbständige zu beseitigen, doch wurden bis heute längst nicht alle (Alt-) Verträge in pfändungssichere Verträge umgewandelt.*

Für Selbständige, die kurz vor der Insolvenz stehen, ist es fraglich, ob die Umwandlung bestehender Verträge in pfändungssichere Verträge (§ 173 VVG) nicht durch den Insolvenzverwalter angefochten werden können. Es ist anzuraten, sich diesbezüglich frühzeitig zu informieren und beraten zu lassen.

8. Die Anfechtung von Rechtsgeschäften

Der Insolvenzverwalter hat im eröffneten Regel-Insolvenzverfahren ein sehr resolutes Mittel, Rechtsgeschäfte, die der Insolvenzschuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Ungunsten der Insolvenzmasse eingegangen ist, anzufechten (§ 129 ff InsO).

§ 129 InsO - (1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 InsO anfechten.

Die unmittelbare benachteiligende Rechtsgeschäfte nach § 132 InsO

Beispiel: Der Schuldner verkauft Gegenstände weit unter Wert

Anfechtungsfrist: 3 Monate vor Antragstellung

Die kongruente Deckung nach § 130 InsO

Beispiel: Der Schuldner gewährt einem Gläubiger eine Befriedigung, obwohl dieser die Zahlungsunfähigkeit / drohende Insolvenz kannte.

Anfechtungsfrist: 3 Monate vor Antragstellung

Die inkongruente Deckung nach § 131 InsO

Beispiel: Der Schuldner befriedigt einem Gläubiger, dessen Forderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig war

Anfechtungsfrist: 1 - 3 Monate vor Antragstellung

Die vorsätzliche Benachteiligung nach § 133 Abs. 1 InsO

Die entgeltliche Geschäfts mit nahestehenden Personen nach § 133 Abs. 2 InsO

Beispiel: Der Schuldner überträgt seine Immobilie an eine dritte Person mit dem Vorsatz, die Insolvenzgläubiger (Masse) zu schädigen, obwohl die dritte Person die drohende Zahlungsunfähigkeit kannte.

Anfechtungsfrist: bis zu 10 Jahre vor Antragstellung

Die unentgeltliche Leistungen nach § 134 InsO

Beispiel:	Der Schuldner verschenkt Gegenstände, die der Insolvenzmasse zugefallen wären (Ausnahme Gelegenheitsgeschenke).
Anfechtungsfrist:	4 Jahre vor Antragstellung

In der Beratungspraxis kommt es oft vor, dass angesichts der drohenden Insolvenz die „Lösung“ darin gesehen wird, Vermögensgegenstände noch schnell auf dritte Personen „umzuschreiben“ oder symbolisch „verkaufen“. Damit kann nicht nur eine Anfechtungsgrundlage für den Insolvenzverwalter geschaffen werden, sondern auch eine Strafbarkeit und ein Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung begründet werden.

Deshalb ist insbesondere von Vermögensverschiebungen durch den Insolvenzschuldners in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz zu warnen. Dies gilt insbesondere gegenüber nahestehenden Personen (Ehepartner, Familie usw.), da hier die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit stets zu vermuten ist.

9. Das Insolvenzgeld

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die der Eröffnung vorausgehenden drei Monate einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Zu diesen Vergütungsansprüchen zählen alle Leistungen des Arbeitgebers, die eine Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers darstellen (Lohn, Auslösungen, Aufwendungsersatzleistungen, Zuschläge und Zulagen etc.).

Da die Leistungen der Insolvenzgeldversicherung erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, also nicht schon mit der Insolvenzantragstellung, fällig werden, wurde das Institut der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld geschaffen. Es ist das wichtigste Instrument einer Betriebsfortführung. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird so in die Lage versetzt, Löhne und Gehälter der Mitarbeiter zu zahlen und damit ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Verzuges auszuschalten.

XI. Tipps zur Auswahl qualifizierter Insolvenzberater

Wenn Sie sich mit der Insolvenz Ihres Unternehmens befassen müssen, werden Sie trotz dieser und ggf. weiterer Ratgeber schnell feststellen, dass es sich dabei um eine komplexe und umfangreiche Materie handelt. Es empfiehlt sich deshalb immer die Hinzuziehung eines fachkundigen Beraters.

Anhand der in unserem Praxisratgeber vermittelten Informationen werden Sie sehr schnell erkennen, ob Ihr Berater mit der Materie der Regel-Insolvenz für Selbständige tatsächlich vertraut ist.

Nur wenige öffentliche Beratungsstellen haben sich bislang auf die Insolvenz von Selbständigen spezialisiert und beraten oftmals nur Verbraucher. Als Selbständiger sollte man deshalb auf diese Hilfe - selbst wenn teilweise kostenlos - nicht blind vertrauen.

Eine anwaltliche Beratung kann hilfreich sein, sofern sich der konsultierte Anwalt auf Insolvenzrecht spezialisiert hat.

Keine Angst vor den Kosten einer fundierten Insolvenzberatung

Die Kosten für eine fundierte Beratung und Begleitung vor und während des Insolvenzverfahrens ist für Selbständige sollten als Investition in die persönliche Zukunft gesehen werden und Priorität haben!

Aber nur, wenn die Qualität der Beratung stimmt!

Anhaltspunkte für eine wirkliche Spezialisierung in der Insolvenz von Selbständigen werden Sie nach der Lektüre unseres Ratgebers bereits in den ersten Minuten eines Erstgesprächs erkennen.

Haben Sie den Mut nachzufragen und haben Sie den Mut, sich eine zweite Meinung einzuholen.

Der Titel Anwalt oder eine Zulassung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO besagt noch lange nichts über eine Kompetenz in der Insolvenz des Selbständigen.

Typische Warnsignale sind

- *Bei einem Erstkontakt mit einer öffentlichen Schuldnerberatungsstelle wird Ihnen bereits am Telefon geraten, Ihr Gewerbe umgehend anzumelden, da Sie sonst keine Verbraucherinsolvenz durchlaufen können.*
- *Bei einem Erstkontakt mit einer gewerblichen Sanierungsfirma werden Ihnen vollmundige Sanierungskonzepte, wie bspw. eine ausländische Auffanggesellschaften oder eine schnelle Auslands-Insolvenz, als optimale Lösung präsentiert.*
- *Bei einem Erstkontakt mit einer Anwaltskanzlei wird Ihnen als Selbständiger erklärt, man müsse zur Vorbereitung einer Insolvenz zunächst den obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuch durchführen.*

Und immer wieder zu hören ist folgender Unsinn:

- *man könne als Selbständiger keine (Privat-)Insolvenzverfahren durchlaufen*
- *oder die Restschuldbefreiung sei nur bei Verbraucherinsolvenzen möglich*
- *oder man dürfe in der Insolvenz ohnehin nicht mehr Selbständig sein*

Überaus vorsichtig sollte man als Selbständiger sein, wenn in einer „qualifizierten“ Beratung weder der § 35 Abs. 2 InsO noch § 295 Abs. 2 InsO behandelt wird.

XII. Beratung durch den Autor

Sie können über den Bundesverband sidol e.V. eine persönliche Erstberatung durch den Autor erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht! Ziel der Erstberatung ist die Situationsanalyse und Strategiefindung. Eine weiterführende Beratung und Begleitung in und durch das Insolvenzverfahren kann bei Bedarf erfolgen.

Anhang

Lohnpfändungstabelle gültig ab 01.07.2011

Nettolohn monatlich (in Euro)	Pfändbarer Betrag (in Euro) bei					
Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
bis 1029,99	-	-	-	-	-	-
1030,00 bis 1039,99	0,78	-	-	-	-	-
1040,00 bis 1049,99	7,78	-	-	-	-	-
1050,00 bis 1059,99	14,78	-	-	-	-	-
1060,00 bis 1069,99	21,78	-	-	-	-	-
1070,00 bis 1079,99	28,78	-	-	-	-	-
1080,00 bis 1089,99	35,78	-	-	-	-	-
1090,00 bis 1099,99	42,78	-	-	-	-	-
1100,00 bis 1109,99	49,78	-	-	-	-	-
1110,00 bis 1119,99	56,78	-	-	-	-	-
1120,00 bis 1129,99	63,78	-	-	-	-	-
1130,00 bis 1139,99	70,78	-	-	-	-	-
1140,00 bis 1149,99	77,78	-	-	-	-	-
1150,00 bis 1159,99	84,78	-	-	-	-	-
1160,00 bis 1169,99	91,78	-	-	-	-	-
1170,00 bis 1179,99	98,78	-	-	-	-	-
1180,00 bis 1189,99	105,78	-	-	-	-	-
1190,00 bis 1199,99	112,78	-	-	-	-	-
Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
1200,00 bis 1209,99	119,78	-	-	-	-	-
1210,00 bis 1219,99	126,78	-	-	-	-	-
1220,00 bis 1229,99	133,78	-	-	-	-	-
1230,00 bis 1239,99	140,78	-	-	-	-	-
1240,00 bis 1249,99	147,78	-	-	-	-	-
1250,00 bis 1259,99	154,78	-	-	-	-	-
1260,00 bis 1269,99	161,78	-	-	-	-	-
1270,00 bis 1279,99	168,78	-	-	-	-	-
1280,00 bis 1289,99	175,78	-	-	-	-	-
1290,00 bis 1299,99	182,78	-	-	-	-	-
1300,00 bis 1309,99	189,78	-	-	-	-	-
1310,00 bis 1319,99	196,78	-	-	-	-	-
1320,00 bis 1329,99	203,78	-	-	-	-	-
1330,00 bis 1339,99	210,78	-	-	-	-	-
1340,00 bis 1349,99	217,78	-	-	-	-	-
1350,00 bis 1359,99	224,78	-	-	-	-	-
1360,00 bis 1369,99	231,78	-	-	-	-	-
1370,00 bis 1379,99	238,78	-	-	-	-	-
1380,00 bis 1389,99	245,78	-	-	-	-	-

Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
1390,00 bis 1399,99	252,78	–	–	–	–	–
1400,00 bis 1409,99	259,78	–	–	–	–	–
1410,00 bis 1419,99	266,78	–	–	–	–	–
1420,00 bis 1429,99	273,78	1,95	–	–	–	–
1430,00 bis 1439,99	280,78	6,95	–	–	–	–
1440,00 bis 1449,99	287,78	11,95	–	–	–	–
1450,00 bis 1459,99	294,78	16,95	–	–	–	–
1460,00 bis 1469,99	301,78	21,95	–	–	–	–
1470,00 bis 1479,99	308,78	26,95	–	–	–	–
1480,00 bis 1489,99	315,78	31,95	–	–	–	–
1490,00 bis 1499,99	322,78	36,95	–	–	–	–
1500,00 bis 1509,99	329,78	41,95	–	–	–	–
1510,00 bis 1519,99	336,78	46,95	–	–	–	–
1520,00 bis 1529,99	343,78	51,95	–	–	–	–
1530,00 bis 1539,99	350,78	56,95	–	–	–	–
1540,00 bis 1549,99	357,78	61,95	–	–	–	–
1550,00 bis 1559,99	364,78	66,95	–	–	–	–
1560,00 bis 1569,99	371,78	71,95	–	–	–	–
1570,00 bis 1579,99	378,78	76,95	–	–	–	–
1580,00 bis 1589,99	385,78	81,95	–	–	–	–
1590,00 bis 1599,99	392,78	86,95	–	–	–	–
1600,00 bis 1609,99	399,78	91,95	–	–	–	–
1610,00 bis 1619,99	406,78	96,95	–	–	–	–
1620,00 bis 1629,99	413,78	101,95	–	–	–	–
1630,00 bis 1639,99	420,78	106,95	–	–	–	–
1640,00 bis 1649,99	427,78	111,95	3,26	–	–	–
1650,00 bis 1659,99	434,78	116,95	7,26	–	–	–
1660,00 bis 1669,99	441,78	121,95	11,26	–	–	–
1670,00 bis 1679,99	448,78	126,95	15,26	–	–	–
1680,00 bis 1689,99	455,78	131,95	19,26	–	–	–
1690,00 bis 1699,99	462,78	136,95	23,26	–	–	–
1700,00 bis 1709,99	469,78	141,95	27,26	–	–	–
1710,00 bis 1719,99	476,78	146,95	31,26	–	–	–
1720,00 bis 1729,99	483,78	151,95	35,26	–	–	–
1730,00 bis 1739,99	490,78	156,95	39,26	–	–	–
1740,00 bis 1749,99	497,78	161,95	43,26	–	–	–
1750,00 bis 1759,99	504,78	166,95	47,26	–	–	–
1760,00 bis 1769,99	511,78	171,95	51,26	–	–	–
1770,00 bis 1779,99	518,78	176,95	55,26	–	–	–
1780,00 bis 1789,99	525,78	181,95	59,26	–	–	–
1790,00 bis 1799,99	532,78	186,95	63,26	–	–	–
1800,00 bis 1809,99	539,78	191,95	67,26	–	–	–

Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
1810,00 bis 1819,99	546,78	196,95	71,26	–	–	–
1820,00 bis 1829,99	553,78	201,95	75,26	–	–	–
1830,00 bis 1839,99	560,78	206,95	79,26	–	–	–
1840,00 bis 1849,99	567,78	211,95	83,26	–	–	–
1850,00 bis 1859,99	574,78	216,95	87,26	0,73	–	–
1860,00 bis 1869,99	581,78	221,95	91,26	3,73	–	–
1870,00 bis 1879,99	588,78	226,95	95,26	6,73	–	–
1880,00 bis 1889,99	595,78	231,95	99,26	9,73	–	–
1890,00 bis 1899,99	602,78	236,95	103,26	12,73	–	–
1900,00 bis 1909,99	609,78	241,95	107,26	15,73	–	–
1910,00 bis 1919,99	616,78	246,95	111,26	18,73	–	–
1920,00 bis 1929,99	623,78	251,95	115,26	21,73	–	–
1930,00 bis 1939,99	630,78	256,95	119,26	24,73	–	–
1940,00 bis 1949,99	637,78	261,95	123,26	27,73	–	–
1950,00 bis 1959,99	644,78	266,95	127,26	30,73	–	–
1960,00 bis 1969,99	651,78	271,95	131,26	33,73	–	–
1970,00 bis 1979,99	658,78	276,95	135,26	36,73	–	–
1980,00 bis 1989,99	665,78	281,95	139,26	39,73	–	–
1990,00 bis 1999,99	672,78	286,95	143,26	42,73	–	–
2000,00 bis 2009,99	679,78	291,95	147,26	45,73	–	–
2010,00 bis 2019,99	686,78	296,95	151,26	48,73	–	–
2020,00 bis 2029,99	693,78	301,95	155,26	51,73	–	–
2030,00 bis 2039,99	700,78	306,95	159,26	54,73	–	–
2040,00 bis 2049,99	707,78	311,95	163,26	57,73	–	–
2050,00 bis 2059,99	714,78	316,95	167,26	60,73	–	–
2060,00 bis 2069,99	721,78	321,95	171,26	63,73	–	–
2070,00 bis 2079,99	728,78	326,95	175,26	66,73	1,34	–
2080,00 bis 2089,99	735,78	331,95	179,26	69,73	3,34	–
2090,00 bis 2099,99	742,78	336,95	183,26	72,73	5,34	–
2100,00 bis 2109,99	749,78	341,95	187,26	75,73	7,34	–
2110,00 bis 2119,99	756,78	346,95	191,26	78,73	9,34	–
2120,00 bis 2129,99	763,78	351,95	195,26	81,73	11,34	–
2130,00 bis 2139,99	770,78	356,95	199,26	84,73	13,34	–
2140,00 bis 2149,99	777,78	361,95	203,26	87,73	15,34	–
2150,00 bis 2159,99	784,78	366,95	207,26	90,73	17,34	–
2160,00 bis 2169,99	791,78	371,95	211,26	93,73	19,34	–
2170,00 bis 2179,99	798,78	376,95	215,26	96,73	21,34	–
2180,00 bis 2189,99	805,78	381,95	219,26	99,73	23,34	–
2190,00 bis 2199,99	812,78	386,95	223,26	102,73	25,34	–
2200,00 bis 2209,99	819,78	391,95	227,26	105,73	27,34	–
2210,00 bis 2219,99	826,78	396,95	231,26	108,73	29,34	–
2220,00 bis 2229,99	833,78	401,95	235,26	111,73	31,34	–
2230,00 bis 2239,99	840,78	406,95	239,26	114,73	33,34	–

Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
2240,00 bis 2249,99	847,78	411,95	243,26	117,73	35,34	–
2250,00 bis 2259,99	854,78	416,95	247,26	120,73	37,34	–
2260,00 bis 2269,99	861,78	421,95	251,26	123,73	39,34	–
2270,00 bis 2279,99	868,78	426,95	255,26	126,73	41,34	–
2280,00 bis 2289,99	875,78	431,95	259,26	129,73	43,34	0,10
2290,00 bis 2299,99	882,78	436,95	263,26	132,73	45,34	1,10
2300,00 bis 2309,99	889,78	441,95	267,26	135,73	47,34	2,10
2310,00 bis 2319,99	896,78	446,95	271,26	138,73	49,34	3,10
2320,00 bis 2329,99	903,78	451,95	275,26	141,73	51,34	4,10
2330,00 bis 2339,99	910,78	456,95	279,26	144,73	53,34	5,10
2340,00 bis 2349,99	917,78	461,95	283,26	147,73	55,34	6,10
2350,00 bis 2359,99	924,78	466,95	287,26	150,73	57,34	7,10
2360,00 bis 2369,99	931,78	471,95	291,26	153,73	59,34	8,10
2370,00 bis 2379,99	938,78	476,95	295,26	156,73	61,34	9,10
2380,00 bis 2389,99	945,78	481,95	299,26	159,73	63,34	10,10
2390,00 bis 2399,99	952,78	486,95	303,26	162,73	65,34	11,10
2400,00 bis 2409,99	959,78	491,95	307,26	165,73	67,34	12,10
2410,00 bis 2419,99	966,78	496,95	311,26	168,73	69,34	13,10
2420,00 bis 2429,99	973,78	501,95	315,26	171,73	71,34	14,10
2430,00 bis 2439,99	980,78	506,95	319,26	174,73	73,34	15,10
2440,00 bis 2449,99	987,78	511,95	323,26	177,73	75,34	16,10
2450,00 bis 2459,99	994,78	516,95	327,26	180,73	77,34	17,10
2460,00 bis 2469,99	1001,78	521,95	331,26	183,73	79,34	18,10
2470,00 bis 2479,99	1008,78	526,95	335,26	186,73	81,34	19,10
2480,00 bis 2489,99	1015,78	531,95	339,26	189,73	83,34	20,10
2490,00 bis 2499,99	1022,78	536,95	343,26	192,73	85,34	21,10
2500,00 bis 2509,99	1029,78	541,95	347,26	195,73	87,34	22,10
2510,00 bis 2519,99	1036,78	546,95	351,26	198,73	89,34	23,10
2520,00 bis 2529,99	1043,78	551,95	355,26	201,73	91,34	24,10
2530,00 bis 2539,99	1050,78	556,95	359,26	204,73	93,34	25,10
2540,00 bis 2549,99	1057,78	561,95	363,26	207,73	95,34	26,10
2550,00 bis 2559,99	1064,78	566,95	367,26	210,73	97,34	27,10
2560,00 bis 2569,99	1071,78	571,95	371,26	213,73	99,34	28,10
2570,00 bis 2579,99	1078,78	576,95	375,26	216,73	101,34	29,10
2580,00 bis 2589,99	1085,78	581,95	379,26	219,73	103,34	30,10
2590,00 bis 2599,99	1092,78	586,95	383,26	222,73	105,34	31,10
2600,00 bis 2609,99	1099,78	591,95	387,26	225,73	107,34	32,10
2610,00 bis 2619,99	1106,78	596,95	391,26	228,73	109,34	33,10
2620,00 bis 2629,99	1113,78	601,95	395,26	231,73	111,34	34,10
2630,00 bis 2639,99	1120,78	606,95	399,26	234,73	113,34	35,10
2640,00 bis 2649,99	1127,78	611,95	403,26	237,73	115,34	36,10
2650,00 bis 2659,99	1134,78	616,95	407,26	240,73	117,34	37,10

Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
2660,00 bis 2669,99	1141,78	621,95	411,26	243,73	119,34	38,10
2670,00 bis 2679,99	1148,78	626,95	415,26	246,73	121,34	39,10
2680,00 bis 2689,99	1155,78	631,95	419,26	249,73	123,34	40,10
2690,00 bis 2699,99	1162,78	636,95	423,26	252,73	125,34	41,10
2700,00 bis 2709,99	1169,78	641,95	427,26	255,73	127,34	42,10
2710,00 bis 2719,99	1176,78	646,95	431,26	258,73	129,34	43,10
2720,00 bis 2729,99	1183,78	651,95	435,26	261,73	131,34	44,10
2730,00 bis 2739,99	1190,78	656,95	439,26	264,73	133,34	45,10
2740,00 bis 2749,99	1197,78	661,95	443,26	267,73	135,34	46,10
2750,00 bis 2759,99	1204,78	666,95	447,26	270,73	137,34	47,10
2760,00 bis 2769,99	1211,78	671,95	451,26	273,73	139,34	48,10
2770,00 bis 2779,99	1218,78	676,95	455,26	276,73	141,34	49,10
2780,00 bis 2789,99	1225,78	681,95	459,26	279,73	143,34	50,10
2790,00 bis 2799,99	1232,78	686,95	463,26	282,73	145,34	51,10
2800,00 bis 2809,99	1239,78	691,95	467,26	285,73	147,34	52,10
2810,00 bis 2819,99	1246,78	696,95	471,26	288,73	149,34	53,10
2820,00 bis 2829,99	1253,78	701,95	475,26	291,73	151,34	54,10
2830,00 bis 2839,99	1260,78	706,95	479,26	294,73	153,34	55,10
2840,00 bis 2849,99	1267,78	711,95	483,26	297,73	155,34	56,10
2850,00 bis 2859,99	1274,78	716,95	487,26	300,73	157,34	57,10
2860,00 bis 2869,99	1281,78	721,95	491,26	303,73	159,34	58,10
2870,00 bis 2879,99	1288,78	726,95	495,26	306,73	161,34	59,10
2880,00 bis 2889,99	1295,78	731,95	499,26	309,73	163,34	60,10
2890,00 bis 2899,99	1302,78	736,95	503,26	312,73	165,34	61,10
2900,00 bis 2909,99	1309,78	741,95	507,26	315,73	167,34	62,10
2910,00 bis 2919,99	1316,78	746,95	511,26	318,73	169,34	63,10
2920,00 bis 2929,99	1323,78	751,95	515,26	321,73	171,34	64,10
2930,00 bis 2939,99	1330,78	756,95	519,26	324,73	173,34	65,10
2940,00 bis 2949,99	1337,78	761,95	523,26	327,73	175,34	66,10
2950,00 bis 2959,99	1344,78	766,95	527,26	330,73	177,34	67,10
2960,00 bis 2969,99	1351,78	771,95	531,26	333,73	179,34	68,10
2970,00 bis 2979,99	1358,78	776,95	535,26	336,73	181,34	69,10
2980,00 bis 2989,99	1365,78	781,95	539,26	339,73	183,34	70,10
2990,00 bis 2999,99	1372,78	786,95	543,26	342,73	185,34	71,10
3000,00 bis 3009,99	1379,78	791,95	547,26	345,73	187,34	72,10
3010,00 bis 3019,99	1386,78	796,95	551,26	348,73	189,34	73,10
3020,00 bis 3029,99	1393,78	801,95	555,26	351,73	191,34	74,10
3030,00 bis 3039,99	1400,78	806,95	559,26	354,73	193,34	75,10
3040,00 bis 3049,99	1407,78	811,95	563,26	357,73	195,34	76,10
3050,00 bis 3059,99	1414,78	816,95	567,26	360,73	197,34	77,10
3060,00 bis 3069,99	1421,78	821,95	571,26	363,73	199,34	78,10
3070,00 bis 3079,99	1428,78	826,95	575,26	366,73	201,34	79,10
3080,00 bis 3089,99	1435,78	831,95	579,26	369,73	203,34	80,10

Unterhaltspflicht für ... Personen	0	1	2	3	4	5 und mehr
3090,00 bis 3099,99	1442,78	836,95	583,26	372,73	205,34	81,10
3100,00 bis 3109,99	1449,78	841,95	587,26	375,73	207,34	82,10
3110,00 bis 3119,99	1456,78	846,95	591,26	378,73	209,34	83,10
3120,00 bis 3129,99	1463,78	851,95	595,26	381,73	211,34	84,10
3130,00 bis 3139,99	1470,78	856,95	599,26	384,73	213,34	85,10
3140,00 bis 3149,99	1477,78	861,95	603,26	387,73	215,34	86,10
3150,00 bis 3154,15	1484,78	866,95	607,26	390,73	217,34	87,10
Der Mehrbetrag über 3154,15 Euro ist voll pfändbar.						